

Lucian Kern

Theorien der Verteilungsgerechtigkeit*

Zusammenfassung

Es wird ein Literaturüberblick über die wichtigsten Beiträge der letzten Jahrzehnte zur Theorie der Verteilungsgerechtigkeit gegeben. Anschließend an eine Einbettung des Problems der Verteilungsgerechtigkeit in die Logik kollektiver Entscheidungen werden nacheinander das Utilitaristische Prinzip, das Differenzprinzip von Rawls, die Anspruchstheorie der Gerechtigkeit von Nozick, die Vorstellung von Gerechtigkeit als Lösung eines Verhandlungsspiels von Gauthier, die Konzeption von Gerechtigkeit als Gleichheit der Ressourcen von Dworkin sowie als Gleichheit der Möglichkeit zu Wohlfahrt von Arneson und Cohen erörtert.

* Zur Veröffentlichung vorgesehen in:
Jahrbuch für Handlungs- und Entscheidungstheorie
Bd. 1, 2001

Theorien der Verteilungsgerechtigkeit

Einleitung

In den letzten drei Jahrzehnten ist eine umfangreiche Literatur entstanden, die Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit zu entwickeln versucht, also gesellschaftlich relevante ethische Grundprinzipien formuliert. Man kann die Beiträge dazu als Bausteine einer normativen Soziologie verstehen, wenn man sich darauf einläßt, daß die Soziologie auch Aussagen darüber macht, wie gesellschaftliches Zusammenleben und Zusammenwirken beschaffen sein *soll*, und nicht nur erklärt, wie Gesellschaft beschaffen *ist*. Nach Edna Ullmann-Margalit (1977) und Andrew Schotter (1981) lassen sich drei Grundkategorien gesellschaftlicher Probleme unterscheiden, für die nach normativen Lösungen zu suchen ist: Koordinationsprobleme, Kooperationsprobleme und Probleme der Ungleichheit. Theorien der Verteilungsgerechtigkeit thematisieren offenkundig die letzteren Probleme, d.h. sie versuchen sozial-ethische Prinzipien zu entwickeln, die die Kluft zwischen Oben und Unten oder Reich und Arm überbrücken helfen sollen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten Beiträge zu dieser Frage gegeben. Damit diese Literaturübersicht nicht als bloße Aufzählung theoretischer Ansätze erscheint, wird in einem I. Abschnitt versucht, die Theorien in die Logik kollektiver Entscheidungen einzubetten. Es läßt sich zeigen, daß ein Teil der Theorien Gerechtigkeits- oder Wohlfahrtsprinzipien formuliert, die das Arrow'sche Unmöglichkeitstheorem überwinden – so das Utilitaristische Prinzip (II. Abschnitt) und das Differenzprinzip von Rawls (III. Abschnitt, A.). Entsprechend entwickelt der I. Abschnitt ein Gerüst an Begriffen, mit dem in den nachfolgenden Abschnitten argumentiert werden kann.

Ein anderer Teil der Verteilungsprinzipien ist einer spieltheoretischen Formulierung zugänglich, da die Prinzipien als Lösung eines Verhandlungsspiels – wie bei Gauthier (V. Abschnitt) und Nozick (IV. Abschnitt) bzw. als Gleichgewicht einer Folge Kooperativer Spiele (Rawls: III. Abschnitt, B.) oder eines Auktionsspiels (Dworkin: VI. Abschnitt) konzipiert werden können. Faßt man Spieltheorie als Teil einer umfassenderen Theorie kollektiver Entscheidungen auf, so ist damit ein einigermaßen einheitlicher Rahmen der Theorien der Verteilungsgerechtigkeit gegeben. In Ergänzung dazu hat Roemer (1996) einen sogenannten EOW-Mechanismus entworfen, d.h. die Vorstellung der *equality of opportunity for welfare* von Cohen (1986) und Arneson (1990) formalisiert, der im VI. Abschnitt vorgestellt wird.

Drei weitere Ansätze, die ebenfalls Interesse beanspruchen könnten, werden nicht behandelt, weil sie entweder ihr Ziel nicht erreichen oder über das Ziel hinausschießen. Die Diskursethik von Jürgen Habermas kann nur zeigen, daß es *ein* Gerechtigkeitsprinzip gibt, bleibt aber in seiner Formulierung völlig unbestimmt, wie Kern (1986) zeigt. Hingegen mündet das spieltheoretisch formulierte sozialistische Gerechtigkeitsprinzip von Roemer (1982) in einen prinzipiell nicht realisierbaren und insofern utopischen gesellschaftlichen Zustand. Das gilt auch für die Fairness-Prinzipien, die Varian (1975) entwirft, wobei deren 'nicht-utopische' Teile in die Gleichgewichtslösung des Auktionsspiels bei Dworkin eingehen.

I. Arrows Aggregationsproblem

Kenneth Arrow (1951) hat die Frage, ob es ein widerspruchsfreies Verfahren der Aggregation individueller Präferenzen zu einer kollektiven Präferenz geben kann, negativ beantwortet. Das ist für das Problem der Verteilungsgerechtigkeit deshalb von Bedeutung, weil *ein* Weg, zu einer gemeinsamen Vorstellung von Verteilungsgerechtigkeit zu gelangen, darin bestehen kann, die diesbezüglichen individuellen Präferenzen zu aggregieren. Sei mit X die Menge der Alternativen $\{x, y, \dots\}$ gegeben und mit K die Menge der beteiligten Personen $i = 1, \dots, n$. Eine Alternative wird als Sozialzustand (*social state*) im Sinne Arrows aufgefaßt, d.h. als eine vollständige Beschreibung des sozialen, ökonomischen und politischen Zustands einer Gesellschaft, die sich in *einem* Punkt von einer anderen Beschreibung unterscheidet. Alternativen werden durch Präferenzrelationen miteinander verknüpft. Die Relation der strikten Präferenz P und der Indifferenz I wird aus der Relation der schwachen Präferenz R abgeleitet: xPy genau dann, wenn xRy und nicht yRx , sowie: xIy genau dann, wenn xRy und yRx . Sind die Präferenzrelationen vollständig und transitiv, werden sie als Präferenzordnungen (oder kurz: Ordnungen) bezeichnet.

Zur Beantwortung der Frage hatte Arrow das Aggregationsverfahren als Kollektive Wohlfahrtsfunktion (KWF) definiert und an diese einige Bedingungen gestellt. Eine KWF ist eine Funktion f , die die Menge der Strukturen individueller Präferenzen S in die Menge der kollektiven Präferenzen R abbildet, so daß jede Präferenzstruktur s aus S eine kollektive Präferenz R aus R zugeordnet erhält: $R = f(s)$. Individuelle wie kollektive Präferenzen sollen Ordnungen sein. Die Bedingungen Arrows waren: Bedingung U (Unbeschränkter Definitionsbereich von f), Bedingung D (Ausschluß der Diktatur: Es darf keine Person i geben, deren strikte Ordnung stets zur kollektiven strikten Ordnung wird), Bedingung P (Pareto-Prinzip: Aus xPy für alle i muß xPy in der kollektiven Ordnung folgen) und Bedingung I (Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen: Die kollektive Ordnung für eine Menge von Alternativen, bspw. für ein Paar, darf nur von den individuellen Ordnungen *dieses* Paares abhängen, nicht aber von Änderungen der Stellung dritter, irrelevanter Alternativen in den Strukturen).

Bedingung I verhindert, was bei Anwendung von Punktbewertungsregeln eintreten kann: Daß sich durch Hinzutreten weiterer Alternativen die kollektive Präferenz für ein Alternativenpaar verändert. Gleichzeitig wird damit eine einschneidende Informationsbeschränkung eingeführt, weil dann nicht die *Präferenzintensitäten* berücksichtigt werden können. Das schließt zugleich die Möglichkeit aus, daß einzelne Beteiligte durch verfälschte Angabe von Präferenzen eine ihnen genehme kollektive Präferenz herbeiführen können. Seit dem Gibbard-Satterthwaite-Resultat (1973, 1975) ist bekannt, daß ein direkter Zusammenhang zwischen der Verletzung der Bedingung I und derartigen Verfälschungsmöglichkeiten besteht.

Insgesamt gesehen sind die Bedingungen von Arrow eher schwach als zu stark. Das sieht man schon daran, daß die Mehrheitsregel sehr viel stärkere Bedingungen erfüllt und nur scheitert, weil sich bei manchen Präferenzstrukturen keine kollektiven Ordnungen ergeben.

Zwei der Bedingungen (D und P) sind gänzlich unverzichtbar und auch die zwei weiteren (U und I) würde man nur unter erheblichen Bedenken aufgeben wollen. Umso mehr erstaunt das Resultat, zu dem Arrow gelangt war – für eine Korrektur des ursprünglichen Beweises von Sen (1970), Kap. 3*, s. Kern und Nida-Rümelin (1994), Abschn. 3.4:

Es gibt keine KWF, die den Bedingungen U, D, P und I genügt.

Diesem Theorem zufolge ist es nicht möglich, eine Aggregation individueller Präferenzen hinsichtlich einer gerechten Allokation von Ressourcen unter den Personen zu einer diesbezüglichen kollektiven Präferenz durchzuführen, denn es kann eine solche Aggregation in Gestalt einer KWF unter bestimmten, relativ schwachen Bedingungen (U, D, P und I) nicht geben, ohne daß Widersprüche auftreten.

Die Frage ist, ob es der Arrow'sche Begriffsrahmen überhaupt ermöglicht, eine Aggregation individueller Präferenzen bezüglich einer gerechten Allokation darzustellen. Das muß bezweifelt werden, weil eine entscheidende Voraussetzung dafür wäre, daß die individuellen Präferenzen zueinander in Beziehung gesetzt werden können, so daß verglichen werden kann, wer sich in welcher Allokation besser oder schlechter stellt. In der Präferenzstruktur s sind die individuellen Präferenzen jedoch nur beziehungslos nebeneinander gestellt.

Dieser Begriffsrahmen kann nun dadurch erweitert werden, daß die individuellen Präferenzen durch individuelle Bewertungsfunktionen ersetzt werden. Eine individuelle Bewertungsfunktion ist eine Funktion u_i , die für die Person i die Menge der Alternativen X in die Menge der reellen Zahlen \mathfrak{R} abbildet, so daß jede Alternative eine reelle Zahl zugeordnet erhält. Diese Funktion repräsentiert die Ordnung R_i auf X genau dann, wenn $xR_i y \Leftrightarrow u_i(x) \geq u_i(y)$, was im übrigen impliziert, daß $xP_i y \Leftrightarrow u_i(x) > u_i(y)$ und $xI_i y \Leftrightarrow u_i(x) = u_i(y)$.

In der Literatur wird die Funktion u_i als *Nutzenfunktion* bezeichnet – mit der Vorstellung, daß die Individuen durch u_i den Alternativen einen bestimmten Nutzen zuweisen. Wir wollen hier jedoch allgemeiner von individuellen *Bewertungen* der Alternativen sprechen. Von Neumann und Morgenstern (1944) konnten nicht nur zeigen, daß es eine solche Funktion gibt, wenn die individuellen Präferenzen bestimmte Eigenschaften haben, sondern daß diese auch bis auf positiv-lineare Transformationen eindeutig bestimmt ist. Durch die Bewertungsfunktion u_i werden die individuellen Präferenzen hinsichtlich der Alternativen mithin kardinal repräsentiert.

Die Struktur u der Bewertungsfunktionen wird nun in eine kollektive Ordnung R überführt. Sei g eine Kollektive Bewertungsfunktion (KBF), die die Menge der Bewertungsstrukturen U in die Menge der kollektiven Präferenzen \mathbf{R} abbildet, so daß jedes u eine kollektive Ordnung R zugeordnet erhält: $R = g(u)$, dann können die Bedingungen Arrows für die KBF umformuliert werden, wobei die individuellen Präferenzen durch Bewertungen ersetzt werden. Bezeichnen wir die umformulierten Bedingungen mit U^* , D^* , P^* und I^* , dann läßt sich das Arrow'sche Theorem direkt auf Kollektive Bewertungsfunktionen übertragen – Sen (1970, S. 129):

Es gibt keine KBF, die den Bedingungen U^ , D^* , P^* und I^* genügt.*

Das Ergebnis erstaunt zunächst, denn wegen der Kardinalisierung der individuellen Präferenzen könnte man meinen, daß in ausreichendem Maße Informationen bereitstünden, um eine widerspruchsfreie Aggregation der Bewertungen zu erlauben. Das ist aber nicht der Fall, denn die Informationsgrundlage einer KBF ist die gleiche wie die einer KWF, nur daß sie bei ersterer in kardinalisierter Form vorliegt. Der Punkt ist, daß auch die Bewertungen der Personen unabhängig voneinander gebildet werden, so daß sie interpersonell nicht vergleichbar sind.

Der entscheidende Schritt über Arrow hinaus ist die Annahme der *interpersonellen Vergleichbarkeit* der Bewertungen u_i . Nehmen wir zunächst den Fall der *ordinalen Vergleichbarkeit*. Sie bedeutet, daß nicht nur die Bewertungen der Alternativen durch *eine* Person ordinal verglichen werden können – bspw. $u_i(x) > u_i(y)$ – sondern diese sich auch zu den Bewertungen *anderer* Personen in Beziehung setzen lassen – bspw. $u_i(x) > u_j(x)$ oder $u_j(z) > u_i(y)$. Die getrennten Bewertungen von i und j würden sich demnach bei ordinaler Vergleichbarkeit sozusagen ineinander schieben lassen und könnten das folgende gemeinsame Profil \mathbf{u} aller Bewertungen ergeben: $u_i(x) > u_j(y) > u_i(y) > u_j(x)$. Sei f eine Funktion, die die Menge \mathbf{U} der interpersonell vergleichbaren Profile in die Menge der kollektiven Ordnungen \mathbf{R} abbildet, so daß jedes \mathbf{u} eine kollektive Ordnung R zugeordnet erhält: $R = f(\mathbf{u})$, dann soll f als Kollektives Wohlfahrtsprinzip (KWP) bezeichnet werden. Ordinale Vergleichbarkeit liegt vor, wenn es für \mathbf{u} und \mathbf{u}' eine positiv-monotone Transformation τ gibt, so daß für alle x gilt: Aus $\tau u(x) = u'(x)$ folgt $f(\mathbf{u}) = f(\mathbf{u}')$. Damit läßt sich feststellen, ob eine individuelle Bewertung höher ist als eine andere, nicht aber um wieviel höher.

Das leistet erst die kardinale Vergleichbarkeit, bei der zwischen einheitenbezogen kardinaler und vollständiger kardinaler Vergleichbarkeit unterschieden wird. Erstere ist gegeben, wenn es für \mathbf{u} und \mathbf{u}' die reellen Zahlen a_i und b aus \mathfrak{R} gibt, so daß für alle x gilt: Aus $b \cdot u_i(x) + a_i = u'_i(x)$ für alle i folgt $f(\mathbf{u}) = f(\mathbf{u}')$. Da dann die Maßeinheiten der Bewertungen interpersonell übereinstimmen, lassen sich Bewertungsdifferenzen vergleichen, also Aussagen der Form $[u_i(x) - u_i(y)] > [u_j(x) - u_j(y)]$ treffen. Bei vollständiger kardinaler Vergleichbarkeit kommt hinzu, daß auch der Nullpunkt interpersonell übereinstimmt, von dem aus gemessen wird. Sie ist gegeben, wenn es für \mathbf{u} und \mathbf{u}' eine positiv-lineare Transformation τ^* gibt, so daß für alle x gilt: Aus $\tau^* u(x) = u'(x)$ folgt $f(\mathbf{u}) = f(\mathbf{u}')$. Mit diesen Vergleichbarkeitsannahmen ist die Informationsbasis eines KWP in entscheidender Weise über die einer KWF oder KBF hinaus erweitert, so daß sich damit die Unmöglichkeit der Arrow'schen Art umgehen läßt. Tatsächlich gibt es Kollektive Wohlfahrtsprinzipien, die neben den entsprechend umformulierten Arrow'schen Bedingungen sogar noch allgemeinere Bedingungen erfüllen.

Es gibt Kollektive Wohlfahrtsprinzipien, darunter das Lexikographische Maximin-Prinzip und das Utilitaristische Prinzip, die die Bedingungen U, A, SP und N erfüllen, sofern für sie mindestens eine der oben eingeführten Annahmen der interpersonellen Vergleichbarkeit individueller Bewertungen gelten.

Das Theorem ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus Roemer (1996, S. 26-38). Zu den genannten Bedingungen: **U** ist die für ein KWP angepaßte Bedingung **U** von Arrow. Bedingung **A** der Anonymität verstärkt die Bedingung **D** von Arrow und heißt, daß die kollektive Ordnung erhalten bleiben muß, wenn die Personen i, j etc. hinsichtlich ihrer Bewertungen u_i, u_j etc. permutiert werden. Es ist eine Bedingung der Nicht-Diskriminierung von Personen. Die Bedingung **SP** (Striktes Pareto-Prinzip) verstärkt die Bedingung **P** von Arrow dahingehend, daß sie nicht nur übereinstimmende Höherbewertungen im Profil \mathbf{u} in eine entsprechende kollektive Ordnung zu übertragen gestattet, sondern auch eine Gleichheit der individuellen Bewertungen in eine kollektive Indifferenz übersetzt und darüber hinaus eine kollektive Bevorzugung einer Alternative vor einer anderen fordert, wenn die Alternative von mindestens einer Person höher bewertet wird und alle anderen indifferent sind.

Bedingung **N** verallgemeinert Arrows Bedingung **I**. Sie übersetzt eine Gleichbewertung von Alternativen in zwei ansonsten unterschiedlichen Profilen \mathbf{u} und \mathbf{u}' in eine Gleichbehandlung dieser Alternativen in den kollektiven Präferenzen R und R' . Das erscheint auf den ersten Blick plausibel, erweist sich aber als starke Forderung. Stellen wir uns zwei Entscheidungssituationen vor, bei denen es einmal um eine Umverteilung von Gütern geht und zum anderen um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, wobei jeweils eine schlechter gestellte Person von der Umverteilung wie von der Freiheitsbeschränkung profitiert. Würde im ersten Fall eine Umverteilung befürwortet, zwingt uns Bedingung **N** im zweiten Fall, die freiheitsbeschränkende Maßnahme zu bevorzugen. Da die Prinzipien sich allein auf die Information aus den individuellen Bewertungen stützen, muß nach Bedingung **N** das kollektive Resultat des einen Falles auf den anderen Fall übertragen werden, auch wenn es gute Gründe gibt, den zweiten Fall nach anderen Kriterien zu beurteilen. Bedingung **N** liegt der Gedanke zugrunde, für die verschiedenen Anwendungsfälle einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab bereitzustellen (ethische Verallgemeinerbarkeit).

Die Bewertungsorientierung Kollektiver Wohlfahrtsprinzipien wird in der Literatur – so bei Sen (1977, 1986) und Roemer (1996) – als *Welfarismus* kritisiert, weil die Prinzipien damit für alle Entscheidungsfälle einen einzigen, auf individuellen Bewertungen fußenden Beurteilungsmaßstab zugrunde legen. Das wirft ein schwieriges Problem auf. Einerseits ist damit garantiert, daß ethische Urteile verallgemeinert werden können, daß also der seit Kant erhobenen Forderung nach ethischer Universalisierbarkeit Rechnung getragen wird, andererseits aber macht das Beispiel deutlich, daß es Situationen geben kann, in denen Differenzierungen nötig sind, die eine getrennte Beurteilung der Fälle nach unterschiedlichen Kriterien erlauben.

Auch die kardinale Vergleichbarkeit individueller Bewertungen ist eine so starke Forderung, daß zu fragen ist, ob ein Bewertungsmaß in diesem Sinne postuliert werden kann. Nun hat, wie Kern und Nida-Rümelin (1994, Abschn. 8.4) erläutern, die Annahme vollständiger kardinaler Vergleichbarkeit eine wesentliche Stütze in der Vermutung, daß sich die subjektiven Bewertungen rationaler Personen durch *beschränkte Bewertungsintervalle* darstellen lassen. Tatsächlich gibt es dafür intuitiv überzeugende Argumente, denn:

Wäre der Bewertungsbereich einer Person nach oben und unten unbeschränkt, ergäben sich gewisse paradoxe Konsequenzen, die nur zu vermeiden sind, wenn man für den Bewertungsbereich eine obere und untere Schranke einführt. Werden die so beschränkten individuellen Bewertungsfunktionen u_i dann auf ein bestimmtes Intervall – etwa $[0, 1]$ – normiert, dann wäre die Existenz eines Bewertungsmaßes im Sinne vollständiger kardinaler Vergleichbarkeit gesichert, allerdings ohne daß etwas über dessen Meßbarkeit ausgesagt wäre.

II. Das Utilitaristische Prinzip

Mit dem Utilitaristischen Wohlfahrtsprinzip (UWP) werden Alternativen kollektiv danach geordnet, ob sie für die Individuen insgesamt eine größere oder geringere Summe individueller Bewertungen ergeben – oder in utilitaristischer Lesart eine größere oder geringere Summe individueller Nutzen. Individueller Nutzen wird in diesem Zusammenhang zwar etwas anders interpretiert, aber genauso hergeleitet wie die Bewertungsfunktion u_i – als kardinale Repräsentation individueller Präferenzen. Die Formulierung lautet:

$$xRy \Leftrightarrow \sum_{i=1}^n u_i(x) \geq \sum_{i=1}^n u_i(y).$$

Es sollte deutlich sein, daß dies weniger ein Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit als eines der Verteilungseffizienz ist. Seine Schwäche besteht darin, daß es zur Verteilung der Nutzen über die Individuen gar nichts sagen kann, sondern die kollektive Bevorzugung einer Alternative vor einer anderen gänzlich von der *Nutzensumme* abhängig macht. Tatsächlich ist der aus ethischer Sicht stärkste Kritikpunkt, daß das UWP völlig unsensibel gegenüber ungleichen Nutzenverteilungen ist und bspw. zwischen zwei Verteilungen der Nutzen der Personen i und j von 1:99 und 50:50 Einheiten indifferent wäre, da beide die gleiche Nutzensumme haben.

Wir werden im folgenden zwei Charakterisierungen des UWP vorstellen, von denen die erste auf das obige Theorem über die Existenz Kollektiver Wohlfahrtsprinzipien zurückgreift. Das entsprechende Charakterisierungstheorem lautet:

Ein KWP f ist genau dann das Utilitaristische Wohlfahrtsprinzip (UWP), wenn es einheitenbezogen kardinaler Vergleichbarkeit gehorcht und die Bedingungen U, A, SP und I erfüllt.

In dieser Charakterisierung – für den Beweis s. D'Aspremont und Gevers (1977) – ist nicht die oben diskutierte Bedingung **N** aufgeführt, sondern die für Kollektive Wohlfahrtsprinzipien umformulierte Bedingung **I** von Arrow. Das hat seinen Grund darin, daß einem Theorem von Sen (1977*) zufolge ein KWP die Bedingung **N** erfüllt, wenn es den Bedingungen **SP** und **I** gehorcht. Mithin ist die Bedingung **N** in der Charakterisierung nicht erforderlich, da sie unmittelbar aus der Erfüllung von **SP** und **I** folgt.

Sie setzt jedoch das UWP als *welfaristischem Prinzip* allen Einwänden aus, die oben im Zusammenhang der Bedingung N erörtert wurden. Insbesondere gestattet sie die Anwendung des UWP in Entscheidungssituationen, in denen es eigentlich nicht benutzt werden dürfte, weil es um Fragen geht, wie die Verletzung von Rechten der Individuen, die in Informationen über individuelle Nutzen nicht enthalten sind, so daß die Anwendung des UWP zu moralisch nicht vertretbaren Resultaten führen kann.

Es gibt einen interessanten Ansatz, diesem Problem beizukommen, den *Regelutilitarismus* von John Harsanyi (1977). Dabei wird die Menge der Alternativen auf die handlungsleitenden Regeln eingeschränkt. Ansonsten wird das Regelutilitaristische Wohlfahrtsprinzip (RUWP) genauso formuliert wie das UWP. Die Einschränkung verhindert, daß individuelle Handlungsmöglichkeiten wie Vertrauensbruch oder Betrug eine *aktutilitaristische* Rechtfertigung erhalten, wenn sich zeigen läßt, daß der Nutzengewinn der Schädiger den Nutzenverlust der Geschädigten übersteigt. Da weiterhin zugunsten der höheren Nutzensumme entschieden wird, bevorzugt das RUWP stets die Regel, die, wenn sie von allen befolgt wird, die höhere Nutzensumme erzeugt. Da bspw. eine Regel wie 'Nicht Betrügen' einer Gesellschaft einen höheren Gesamtnutzen bringt wie die Regel 'Betrügen', ist mit dem RUWP die aktutilitaristisch denkbare Rechtfertigung von Betrug ausgeschlossen. Der Regelutilitarismus stellt gegenüber dem Aktutilitarismus einen großen Fortschritt dar, aber auch er kann nicht alle Probleme lösen, die dem UWP aufgrund seines konsequenzialistischen Charakters anhaften. Dieser ergibt sich daraus, daß das UWP die Alternativen allein danach beurteilt, welche *Konsequenzen* sie im Sinne der Erzeugung einer Nutzensumme haben. Das UWP und das RUWP könnte daher bspw. Einschränkungen von Freiheiten zugunsten von Nutzenverbesserungen rechtfertigen.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Festlegung auf die einheitenbezogenen kardinale Vergleichbarkeit. Einige Autoren – so Schmidt (1991) – bezweifeln grundsätzlich, daß das Charakterisierungstheorem mit dieser Forderung überhaupt eine normative Begründung des UWP liefert, denn die Art der Vergleichbarkeit ist ein empirisches Faktum. Wenn aber in das Theorem nicht-normative Elemente eingehen, kann es nicht als normative Fundierung des UWP gelten.

Die Festlegung ist auch deshalb problematisch, weil sie nur die individuellen *Nutzendifferenzen* $[u_i(x) - u_i(y)]$ und $[u_j(x) - u_j(y)]$ kardinal zu erfassen erlaubt, so daß hinsichtlich der oben angeführten Nutzenverteilungen von 1:99 und 50:50 Einheiten für i und j nur bekannt wäre, daß die Nutzendifferenz der Individuen zwischen den beiden Verteilungen übereinstimmend 49 Einheiten beträgt. Wir wüßten damit weder, welche der Personen die schlechter gestellte ist, noch in welchem Maße sie schlechter gestellt ist. Diese Informationen wären aber erforderlich, wollte man das Potential des UWP im Blick auf eine Besserstellung schlechter gestellter Personen ausloten.

Wir stellen daher eine zweite Charakterisierung des UWP vor, die von der Voraussetzung vollständiger kardinaler Vergleichbarkeit ausgeht.

Dazu werden zwei weitere Bedingungen benötigt – und zwar die Bedingung **E** der Eliminierung indifferenter Personen, die besagt, daß Personen, die unterschiedliche Alternativen gleich gut bewerten, eliminiert werden können, da sie offenbar am Aggregationsresultat nichts ändern, sowie die Bedingung **S** der Stetigkeit, die fordert, daß zwei Alternativen, x und y , die von allen Personen als annähernd gleich gut bewertet werden, im Verhältnis zu allen anderen Alternativen ebenfalls annähernd gleich zu bewerten sind. Das Charakterisierungstheorem von Maskin (1978) lautet dann:

*Ein KWP f ist genau dann das UWP, wenn es vollständiger kardinaler Vergleichbarkeit gehorcht und die Bedingungen **U**, **A**, **SP**, **I**, **E** und **S** erfüllt.*

Roemer (1996, S. 137) hält das Theorem für das 'stärkste Argument zugunsten des Utilitaristischen Prinzips als Lösung des Verteilungsproblems' – und ein Teil seiner Stärke liegt sicher darin, daß mit vollständiger kardinaler Vergleichbarkeit alle Informationen bereitstehen, um zu verteilungsgerechten Resultaten zu gelangen. Ein anderer Teil seiner Stärke resultiert jedoch daraus, daß mit Bedingung **S** alle nicht-stetigen Wohlfahrtsprinzipien ausgeschlossen werden, also auch das im nächsten Abschnitt zu erörternde Maximin-Prinzip. Weiter ist zu fragen, wie das UWP angesichts der eingangs zitierten Kritik an seiner Insensibilität gegenüber ungleichen Nutzenverteilungen überhaupt verteilungsgerechte Resultate generieren können soll.

Das kann dennoch der Fall sein. Zum einen gibt es die Möglichkeit, den Grad zu berücksichtigen, zu dem die Individuen die jeweilige Alternative – bspw. eine Allokation von Gütern – zu nutzen in der Lage sind. Ist dieser individuelle Nutzungsgrad für alle Personen gleich, dann läßt sich zeigen, daß das UWP zur Gleichverteilung der Nutzensumme tendiert. Aber auch bei großen Unterschieden in den individuellen Nutzungsgraden kann durch das UWP eine Besserstellung schlechter gestellter Personen erreicht werden, wenn man unterstellen darf, daß schlechter gestellte Personen regelmäßig einen höheren Nutzungsgrad aufweisen als besser gestellte Personen, denn das UWP verteilt bei Unterschieden im individuellen Nutzungsgrad zugunsten von Personen mit einem höheren Nutzungsgrad.

Auf eine andere Möglichkeit hat Yaari (1981) aufmerksam gemacht. In die Nutzensummenformel des UWP geht offensichtlich jede Person mit gleichem Gewicht ein. Würde man nun Gewichtungen, die eine Besser- oder Schlechterstellung von Personen reflektieren, in die Formulierung des UWP einbauen, könnte man hoffen, wirklich verteilungsgerechte Resultate zu erhalten: Trapp (1988). Allerdings wäre das mit einem Nachteil erkauft. Solange durch die Art der Gewichtung nicht verhindert wird, daß einzelne Personen ein Übergewicht erhalten (bspw. Gewichtung 1 für eine Person und 0 für alle anderen), wäre der Weg zu diktatorischen Prinzipien eröffnet, die man durch Bedingung **A** eigentlich ausschließen wollte. Aber auch wenn man eine Form der Gewichtung finden könnte, die dieses Problem vermeidet, wäre weiterhin nicht die grundlegende Schwäche des Utilitaristischen Prinzips behoben, daß es nämlich die Einschränkung von Rechten der Individuen zugunsten von Nutzenverbesserungen erlauben kann.

III. Das Differenzprinzip

Mit seinen Prinzipien hat John Rawls (1971) eine umfassende Konzeption von Gerechtigkeit entworfen, die sich der Intention nach als Alternative zum Utilitarismus versteht. Dabei wird in einem ersten Grundsatz, der Vorrang hat, jedem ein gleiches Recht auf das umfangreichste System von gleichen Grundfreiheiten zugesprochen, das für alle möglich ist. Das nachgeordnete Differenzprinzip im engeren Sinne umfaßt zum einen den zweiten Grundsatz, wonach die besseren Aussichten der Begünstigten in der Gesellschaft nur dann gerecht sind, wenn sie zur Verbesserung der Lage der am wenigsten begünstigten Mitglieder beitragen, und zum anderen ein Prinzip der fairen Chancengleichheit.

A. Das Maximin-Prinzip

Das Maximin-Prinzip (MP) ordnet die Alternativen nach dem Grundgedanken der Besserstellung sozial Benachteiligter des zweiten Grundsatzes in der kollektiven Präferenz danach, ob die am schlechtesten gestellte Person damit besser gestellt wird. Im Profil \mathbf{u}' : $u_i(x) > u_i(y) > u_j(y) > u_j(x)$ ist bspw. j die Person, die schlechter gestellt ist, da sie *beide* Alternativen geringer bewertet als i . Die Anwendung des MP führt demnach zur kollektiven Präferenz yPx . Das MP wird wie folgt formuliert:

$$xRy \Leftrightarrow \min_i u_i(x) \geq \min_i u_i(y).$$

Allerdings ist das MP in den meisten Charakterisierungen nicht in dieser Form, sondern in einer lexikographischen Erweiterung als LMP (Lexikographisches Maximin-Prinzip) vertreten, da das MP die Bedingung **SP** verletzen kann, wenn die schlechter gestellte Person durch zwei Alternativen gleich schlecht gestellt wird und demnach das MP zu kollektiver Indifferenz zwischen den Alternativen führen müßte, hingegen nach Bedingung **SP** eine kollektive Bevorzugung einer Alternative zu resultieren hätte, wenn diese die besser gestellte Person besser stellt als die andere Alternative. Die lexikographische Erweiterung wird so gehandhabt, daß das LMP (bei zwei Personen wie in \mathbf{u}') auf die besser gestellte Person übergeht, wenn die schlechter gestellte Person zwei Alternativen gleich bewertet. Damit wird der Konflikt mit Bedingung **SP** vermieden und dennoch nicht gegen die Interessen sozial Benachteiligter verstoßen, da es für schlechter gestellte Personen unerheblich ist, welche von zwei Alternativen kollektiv bevorzugt werden, zwischen denen sie indifferent sind.

Das obige Beispiel lädt zu einigen kritischen Fragen an das LMP ein. Offensichtlich zieht die Besserstellung der Person j durch die kollektive Bevorzugung von y eine Schlechterstellung der Person i nach sich. Ist das gerechtfertigt? Im Sinne des LMP durchaus, denn i ist auch nach der Realisierung von y aufgrund der kollektiven Präferenz yPx die besser gestellte Person und hat im Sinne des zweiten Grundsatzes seinen Beitrag zur Besserstellung von j geleistet, die in Zwei-Personen-Verteilungskonflikten nicht anders als durch Umverteilung erreichbar ist.

Auch wird argumentiert, daß Fälle auftreten können, in denen ein großer Beitrag der besser gestellten Person nur zu geringer Besserung der schlechter gestellten Person führt (bspw. wenn Behinderte teure Geräte benötigen, ohne daß sich ihre Lage wesentlich bessert). Nun kann man mit den Informationen, die die Profile u oder u' bieten und die nur ordinale Niveauvergleiche erlauben, gar nicht feststellen, wie weit sich i und j besser oder schlechter stellen. Der Einwand ist also gegenüber Profilen mit ordinaler Vergleichbarkeit der Bewertungen nicht einmal formulierbar. Dennoch ist durch das LMP gesichert, daß die besser gestellte Person auch bei einem großen Beitrag nicht unter das Niveau der schlechter gestellten Person fällt.

Ein weiterer Einwand ist, daß das LMP ungleichere Verteilungen gegenüber weniger ungleichen vorziehen würde, wenn erstere nur eine geringfügige Verbesserung der Lage der am schlechtesten gestellten Person bieten, da das LMP sich auf die Lage dieser Personen konzentriert. Nun gilt auch für diesen Einwand, daß bei ordinaler Vergleichbarkeit nicht feststellbar ist, wie gleich oder ungleich eine Verteilung ist. Rawls führt außerdem gegen den Einwand das Argument der *Verkettung* an. Danach wird unter gewöhnlichen Bedingungen eine Verbesserung der Lage schlechter gestellter Personen auch die Lage besser gestellter Personen verbessern. Unter dieser Annahme kann der mit dem Einwand geschilderte Fall tatsächlich nicht eintreten. Die Einwände zeigen, daß die Informationsgrundlage der ordinalen Vergleichbarkeit von zentraler Bedeutung ist. Jedenfalls ließen sich die erwähnten Einwände nur mit Verweis auf diese Informationsgrundlage abwehren. Auch die folgende erste Charakterisierung des LMP baut auf dieser Informationsgrundlage auf – für den Beweis s. Kern und Nida-Rümelin (1994), Abschn. 9.3:

Ein KWP f ist genau dann das Lexikographische Maximin-Prinzip (LMP), wenn es ordinaler Vergleichbarkeit gehorcht und die Bedingungen U, A, SP, I, E und MG erfüllt.

Die Festlegung auf ordinale Vergleichbarkeit in dieser Charakterisierung schließt die Möglichkeit der Formulierung eines Utilitaristischen Prinzips, das mindestens einheitenbezogen kardinale Vergleichbarkeit erfordert, von vornherein aus, was in ethischer bzw. normativer Sicht problematisch ist. Wir werden aber zeigen, daß es eine alternative Charakterisierung des LMP gibt, die nicht diesem Vorwurf ausgesetzt ist. Mit den Bedingungen U, A, SP und I (sowie E bezüglich der zweiten Charakterisierung des UWP) gehorcht das LMP den gleichen Bedingungen wie das UWP. Mit dieser Charakterisierung muß das LMP als *welfaristisches Prinzip* interpretiert werden und ist damit allen Einwänden ausgesetzt, die die Erfüllung der Bedingung N nach sich ziehen. Das erstaunt zunächst, weil man aufgrund der anti-utilitaristischen Intention des Entwurfs von Rawls vermuten würde, daß seine Prinzipien gerade nicht welfaristisch aufzufassen sind. Tatsächlich ist mit dem Begriff der sozialen Grundgüter (*social primary goods*) bei Rawls eine Konzeption eingeführt, die den Nutzenbegriff ersetzen soll, die aber zu einem Problem führt.

Soziale Grundgüter sind Güter allgemeinerer Art, durch die es den Individuen ermöglicht wird, ihre Vorstellungen von Lebensführung zu verwirklichen und ihre Lebenspläne zu erfüllen, so daß sie von ihnen stets mehr statt weniger werden haben wollen. Zu diesen Grundgütern zählen: Freiheiten und Rechte, Einkommen und Vermögen, Positionen und Ämter sowie die sozialen Grundlagen der Selbstachtung. Zur Anwendung des Differenzprinzips im engeren Sinne schlägt Rawls vor, einen Grundgüterindex zu konstruieren, der die individuellen Ausstattungen mit den unterschiedlichen Grundgütern vergleichbar macht, so daß festgestellt werden kann, welches Individuum diesbezüglich in der schlechtesten Position ist, also im Sinne des LMP einer Verbesserung bedarf. Die Alternativen x und y in den Bewertungen u_i wären demnach nicht Sozialzustände im Sinne Arrows, sondern die mit dem Index ermittelten Grundgüterverteilungen über den Individuen.

So attraktiv sich diese Idee auch ausnimmt, weil sie das Problem des *Welfarismus* zu umgehen scheint: Sie ist praktisch nicht zu realisieren. Tatsächlich ist bislang keine überzeugende Konstruktion eines Grundgüterindex vorgelegt worden. Der Grund liegt in der Heterogenität der sozialen Grundgüter. Selbst wenn man die erste Kategorie von Grundgütern (Freiheiten und Rechte) aus der Indexbildung herausnimmt, weil sie im Grunde einen gesonderten Entscheidungsbereich bildet, und auch das Grundgut der sozialen Grundlagen der Selbstachtung unbeachtet läßt, verbleibt dennoch die kaum lösbare Aufgabe, die Kategorien Einkommen und Vermögen sowie Positionen und Ämter, die in unterschiedlicher Weise mit Macht und Prestige ausgestattet sind, durch Indexbildung zueinander in Beziehung zu setzen.

Angesichts dessen bleiben nur zwei Möglichkeiten: Entweder man gibt den Begriff des sozialen Grundgutes auf, muß dann aber in Kauf nehmen, daß das Differenzprinzip – wie in der obigen Formulierung und Charakterisierung des LMP – auf ein welfaristisches Prinzip reduziert wird, oder aber man führt die Unterscheidung nach Kategorien von Grundgütern konsequent fort und formuliert sie in eine Trennung von Entscheidungsbereichen um, für die *unterschiedliche* Prinzipien gelten. Danach wäre die erste Kategorie von Grundgütern (Freiheiten und Rechte) einem Entscheidungsbereich zuzuordnen, für den das Prinzip der Gleichverteilung gilt. Ein davon getrennter, weiterer Entscheidungsbereich würde die zweite Kategorie von Grundgütern (Einkommen und Vermögen) behandeln und darauf das Differenzprinzip in der Formulierung des LWP anwenden. Daß das LWP welfaristischer Natur ist, wäre in dem Fall kein Problem, denn zum einen würde es in einem Bereich angewandt, in dem Welfarismus nicht unangemessen ist, und zum anderen wäre durch die Trennung der Entscheidungsbereiche gesichert, daß Entscheidungen auf welfaristischer Grundlage nicht auf die anderen Bereiche übertagen werden. Was damit allerdings aufgegeben würde, ist der universalistische Anspruch der Gerechtigkeitstheorie von Rawls. Das aber scheint unvermeidlich zu sein, wenn man Wohlfahrtprinzipien in einer Weise anwenden will, die nicht von vornherein wegen der Neutralitätsbedingung zu problematischen Ergebnissen führt.

Die beiden ersten Entscheidungsbereiche könnten um einen dritten Bereich ergänzt werden, in dem über die dritte Kategorie von Grundgütern (Positionen und Ämter) entschieden wird. Dabei hätte das Prinzip der fairen Chancengleichheit zu gelten. Es ist zuzugeben, daß das der Schwachpunkt dieser Konstruktion ist, denn es gibt zwar gewisse intuitive Vorstellungen, wie ein solches Prinzip aussehen könnte (Verbot von Diskriminierungen aller Art, Leistungsgerechtigkeit), aber keine auch nur einigermaßen hinreichende formale Präzisierung – Roemer (1996, S. 166 ff.).

Wenn man sich darauf einläßt, daß die Anwendung des LMP auf den zweiten Entscheidungsbereich beschränkt bleibt, ist die obige Charakterisierung des LMP angemessen. Es gibt aber noch eine andere Charakterisierung, die deshalb attraktiv ist, weil sie dem Vorwurf vorbeugt, durch eine bestimmte Vergleichbarkeitsannahme andere Wohlfahrtsprinzipien, z.B. das UWP, auszuschalten. Sie kann darüber hinaus sogar um eine Charakterisierung des Utilitaristischen Prinzips erweitert werden, so daß damit eine gemeinsame Charakterisierung der Prinzipien vorliegt.

Voraussetzung ist eine übereinstimmende Informationsgrundlage, die hier die vollständige kardinale Vergleichbarkeit bilden soll. Weiterhin sind zwei Kriterien erforderlich, die die Lösung eines Zwei-Personen-Verteilungskonflikts angeben, wie sie ein Utilitaristisches Prinzip bzw. ein Maximin-Prinzip vorschlagen würde. Angenommen alle anderen Personen außer i und j bewerten die Alternativen x und y genau gleich gut und für i und j gelte das Bewertungsprofil u' , dann folgt daraus aufgrund des Gerechten Kriteriums (**GK**), daß in der kollektiven Präferenz yPx ist. Gilt unter der gleichen Voraussetzung, daß für i und j in einem Bewertungsprofil $u_i(x) + u_j(x) > u_i(y) + u_j(y)$ ist, dann folgt daraus aufgrund des Utilitaristischen Kriteriums (**UK**), daß in der kollektiven Präferenz xPy sein muß. Dann ist die gemeinsame Charakterisierung wie folgt zu formulieren – für den Beweis s. Deschamps und Gevers (1978):

*Ein KWP f , das vollständiger kardinaler Vergleichbarkeit gehorcht und die Bedingungen **U**, **A**, **SP**, **I** und **MG** erfüllt, ist genau dann das LMP, wenn es zugleich dem **GK** genügt, und genau dann das UWP, wenn es zugleich dem **UK** genügt.*

In die Charakterisierung geht eine zusätzliche Bedingung ein, die auch in der obigen Charakterisierung des LMP auftrat, die Bedingung **MG** der Minimalen Gerechtigkeit. Betrachten wir noch einmal das Bewertungsprofil u' : Ein KWP f , das ordinaler Vergleichbarkeit gehorcht, kann aufgrund der anderen Bedingungen nur zu dem Schluß kommen, daß für die kollektive Präferenz entweder yPx oder xPy gilt. Das Resultat yPx etabliert das LMP, das Resultat xPy hingegen würde das genau entgegengesetzte Prinzip der Besserstellung bereits besser gestellter Personen generieren. Bedingung **MG** ist so formuliert, daß diese Möglichkeit ausgeschaltet wird. Sie ist daher auch für die gemeinsame Charakterisierung nötig. Weiter fällt auf, daß die gemeinsame Charakterisierung nicht mehr die Bedingung **E** enthält, die noch in den Charakterisierungen des UWP und des LMP figurierte.

Der Grund dafür ist, daß die Gerechtigkeitskriterien **GK** und **UK** aufgrund ihrer Formulierung diese Bedingung implizieren, denn sie schließen alle Personen aus, die sich mit den Alternativen genau gleich gut stellen.

Die Kriterien haben noch eine andere problematische Implikation. Zwar setzt die Charakterisierung vollständige kardinale Vergleichbarkeit voraus, die Kriteriennutzen diese Informationsgrundlage jedoch in höchst unterschiedlicher Weise. Bezüglich des **GK** wird sie vom LMP nur so genutzt, wie wenn ausschließlich ordinale Vergleichbarkeit vorläge, und das **UK** nutzt sie für das UWP nur so, wie wenn nur einheitenbezogen kardinale Vergleichbarkeit gegeben wäre. Das aber bedeutet, daß die gemeinsame Charakterisierung des LMP und das UWP indirekt wieder auf die unterschiedliche Informationsbasis der Prinzipien zurückführt.

Johannes Schmidt (1991) hat darauf aufmerksam gemacht, daß die gemeinsame Charakterisierung mit den Kriterien **GK** und **UK** die Lösung des (Zwei-Personen-) Verteilungskonflikts durch das jeweilige Prinzip auf direktem Wege einführt, was eigentlich erst zu begründen wäre. Der Grund dafür ist natürlich, daß wegen der vorgegebenen einheitlichen Informationsgrundlage nicht auf die Unterschiede der Prinzipien hinsichtlich der Vergleichbarkeitsannahmen rekuriert werden kann. Die gemeinsame Charakterisierung zeigt mithin, daß sich das LMP und das UWP darüber hinaus nur durch die Art und Weise unterscheiden, wie sie einen Zwei-Personen-Verteilungskonflikt lösen.

B. Faire Kooperative Spiele

Die Gerechtigkeitsprinzipien von Rawls sind ihrer Konstruktion nach Ergebnis einer Entscheidung der Beteiligten im ursprünglichen Zustand. Entsprechend wurden in den Charakterisierungen des LMP die Prämissen und Voraussetzungen des ursprünglichen Zustands als Bedingungen an die Überführung eines Bewertungsprofils u in eine kollektive Präferenz R formuliert. Damit aber ist die Ableitung der Prinzipien auf eine *einmalige* Entscheidung konzentriert, die nicht der Bestandsproblematik gerecht werden konnte, also der Frage, ob die Prinzipien auch in einer realen Gesellschaft Bestand haben würden, so daß nicht von ihnen abgewichen wird. Deren Beantwortung würde mindestens eine weitere Entscheidung erfordern.

Die spieltheoretische Rekonstruktion der Prinzipien von Rawls durch Anthony Laden (1991) beansprucht, diese Schwäche zu vermeiden, indem sie die Entschädigung im ursprünglichen Zustand als eine Folge kooperativer Spiele darstellt, bei der der Ausgang (*outcome*) jedes einzelnen Spiels wiederum ein kooperatives Spiel bildet. Danach wird das Rawlssche *Ursprungsspiel* Γ_0 in zwei Spiele aufgeteilt: $\Gamma_{0(1)}$, das ‘Spiel um die Prinzipien’, und $\Gamma_{0(2)}$, das ‘Spiel um deren Bestand’. Im Spiel $\Gamma_{0(1)}$ geht es darum, das jeweilige Prinzip aus einer Reihe alternativer Prinzipien hinter dem Schleier des Nicht-Wissens (*veil of ignorance*) auszuwählen, und im Spiel $\Gamma_{0(2)}$ darum, ob die gewählten Prinzipien auch Bestand haben. Mit seiner Konstruktion nimmt Laden zudem die Rawls’sche Idee der *Gerechtigkeit als Fairness* auf und setzt sie spieltheoretisch um, wobei die Spiele als ein *Verfahren* aufgefaßt werden, zu gerechten Verteilungen zu gelangen.

Kooperative Spiele werden durch eine *Charakteristische Funktion* $v(S)$ beschrieben und durch einen *Auszahlungsvektor* $\mathbf{x} = \langle x_1, \dots, x_n \rangle$, der die Auszahlungen angibt, die jeder Spieler i erhält. Wichtig sind *koalitionsrationale* Auszahlungsvektoren, die vorliegen, wenn für alle Teilmengen S aus K gilt, daß $\sum_{i \in S} x_i \geq v(S)$ ist, also jede Koalition S wenigstens soviel erhält wie ihr die Charakteristische Funktion garantiert, denn das bedeutet, daß eine gegebene Struktur von Koalitionen stabil ist, weil sich durch deren Veränderung keine Verbesserung des Wertes des Spiels für die Koalitionen erreichen läßt. Koalitionsrationale Auszahlungsvektoren bilden den *Kern* eines Kooperativen Spiels. Damit wird die Idee der *Fairness* in einem schwachen Sinne aufgenommen, denn es ist dann nicht möglich, daß eine der Koalitionen sich *auf Kosten* einer anderen besser stellt. Auszahlungsvektoren, die *nicht* im Kern Kooperativer Spiele liegen, sind demnach offensichtlich *unfair*. Der Umkehrschluß, daß alle Auszahlungsvektoren im Kern *fair* sein müssen, ist jedoch falsch.

Ist der Kern eines Kooperativen Spiels leer, dann ist es möglich, daß eine Koalition auf Kosten einer anderen gewinnt. Solche Spiele sind von vornherein unfair. Es kann aber auch sein, daß es im Kern mehrere Auszahlungsvektoren gibt, womit zwischen mehr oder weniger fairen Auszahlungsvektoren zu unterscheiden ist. Nun können Koalitionen mehr erlangt haben, als ihnen die Charakteristische Funktion sichert. Das ist der Mehrbetrag. Die Auszahlungsvektoren können dann nach aufsteigendem Mehrbetrag angeordnet werden. Der Kern eines Kooperativen Spiels enthält *alle* koalitionsrationalen Auszahlungsvektoren. Schließen wir Auszahlungsvektoren mit geringerem Mehrbetrag aus, erhalten wir *kleinere Kerne* mit höherem Mehrbetrag. Verringern wir den Kern soweit, daß er nur den Auszahlungsvektor mit dem höchsten Mehrbetrag enthält, haben wir den *kleinsten Kern*. Man kann demnach sagen, daß die Fairness Kooperativer Spiele in gradueller Betrachtung vom kleinsten über den kleineren Kern bis zum Kern *abnimmt*.

Ein Spiel, dessen Kern einen einzigen Auszahlungsvektor enthält, ist erst dann fair, wenn auch das vorausgehende bzw. nachfolgende Spiel fair ist. Die genaue Definition ist die folgende: Ein Kooperatives Spiel Γ ist genau dann fair, wenn es eine Folge Kooperativer Spiele $\Gamma_1, \dots, \Gamma_m$ gibt, so daß jedes von ihnen einen nicht-leeren Kern hat; Γ_1 – das Ausgangsspiel – muß unbezweifelbar fair sein, jedes Γ_h im kleinsten Kern von Γ_{h-1} liegen und Γ im kleinsten Kern von Γ_m . Dann läßt sich beweisen, daß faire Spiele stets einen Kern haben: Laden (1991). Damit sind drei Forderungen verbunden: Das Ausgangsspiel Γ_1 muß unbezweifelbar fair sein. Alle Spiele in der Folge müssen im Kern des vorausgegangenen Spiels liegen und alle Spiele in der Folge müssen auch im kleinsten Kern des vorausgegangenen Spiels liegen.

Um die Frage nach dem Bestand der Prinzipien im Spiel $\Gamma_{0(2)}$ beantworten zu können, benötigen wir ein Kriterium, das die Frage entscheidet. Thomas Scanlon (1982) hat argumentiert, daß ein aus der ursprünglichen Situation resultierendes Prinzip dann Bestand hat, wenn es sich von jedem gegenüber jedem anderen in vernünftiger Weise rechtfertigen läßt. Das ist der Fall, wenn es kein Argument gibt, mit dem es *verworfen* werden kann.

Ein Prinzip ist verwerfbar (*rejectable*), wenn (a) die generelle Einhaltung des Prinzips eine Person in ernste Not bringt *und* wenn es (b) alternative Prinzipien gibt, deren Einhaltung keine vergleichbare Belastung für irgendjemand mit sich bringt. Laden (1991) beweist, daß dieses Kriterium dem oben entwickelten Begriff von Fairness logisch äquivalent ist, so daß im Spiel $\Gamma_{0(2)}$ tatsächlich faire Prinzipien auf Bestand überprüft werden.

Weiterhin soll eine Bedingung der Allgemeingültigkeit (*generality*) gelten, die besagt, daß ein Prinzip (oder ein Spiel) für *alle* unfair ist, wenn es für *eine* Gruppe oder *eine* Person unfair ist, eine Bedingung der Öffentlichkeit (*publicity*), die fordert, daß die Beteiligten im Ursprungsspiel bei ihrer Entscheidung die sozialen Folgen einer öffentlichen Anerkennung der Prinzipien und ihrer Umsetzung berücksichtigen, sowie als Maßeinheit das *ordinale Maß* einer Allzweck-Ressource, da für die Feststellung von Benachteiligungen kein kardinales Maß erforderlich ist.

Betrachten wir das Spiel $\Gamma_{0(1)}$ und die Wahl eines Prinzips für das soziale Grundgut 'Freiheiten und Rechte'. Nehmen wir als alternative Prinzipien zum einen ein System größtmöglicher Freiheiten für jedermann an und zum anderen eine Art Apartheidssystem, also Einschränkungen der Freiheiten bestimmter Gruppen. Letzteres liegt nicht im Kern, denn bestimmte Gruppen erhalten weniger an Freiheiten als sie erhalten könnten. Sie haben aber bei einem System größtmöglicher Freiheiten soviel, wie sie erlangen können. Dieses Prinzip liegt im Kern und im kleinsten Kern. Aus dem Spiel $\Gamma_{0(1)}$ ergibt sich also zwanglos das Prinzip größtmöglicher Freiheiten, das auch den Bestandstest des Spiels $\Gamma_{0(2)}$ besteht. Es ist nicht verwerfbar, denn es bringt bezüglich der Freiheiten niemanden in ernste Not. Andererseits kann eine Ungleichverteilung von Freiheiten einzelne Personen in Not bringen.

Gehen wir zum sozialen Grundgut 'Einkommen und Vermögen' über und stellen drei Prinzipien zur Auswahl: das Differenzprinzip, das Utilitaristische Prinzip und das Utilitaristische Prinzip verbunden mit einem Sozialen Minimum. Das Utilitaristische Prinzip liegt nicht im Kern von $\Gamma_{0(1)}$, denn Erhöhungen der Nutzensumme könnten ausschließlich bestimmten Gruppen zugute kommen, womit andere Gruppen weniger erhalten als sie nach der Charakteristischen Funktion erlangen könnten. Anders verhält es sich mit dem Utilitaristischen Prinzip verbunden mit einem Sozialen Minimum. Es ist im Kern, wenn das Soziale Minimum so definiert ist, daß es ausreichend über dem Existenzminimum liegt, so daß auch schlechter gestellte Gruppen erhalten, was sie erlangen können. Es könnte sogar in einem kleineren Kern liegen. Es liegt aber nicht im kleinsten Kern, denn Verbesserungen über das soziale Minimum hinaus sind für die schlechtest gestellte Gruppe nicht möglich.

Das Differenzprinzip ist im Kern, denn es ist explizit auf die Besserstellung schlecht gestellter Gruppen ausgerichtet, vermeidet also, daß solche Gruppen weniger bekommen als sie erlangen könnten. Es liegt auch im kleinsten Kern, denn es ermöglicht weitergehende Verbesserungen für schlecht gestellte Gruppen. Könnte die weitergehende Verbesserung im kleinsten Kern nicht auch der besser gestellten Gruppe zugute kommen? Das läuft auf die Frage hinaus, ob Umverteilungen von Unten nach Oben gerechtfertigt sind.

Das ist nicht der Fall, weil eine Umverteilung von Oben nach Unten eine natürliche Schranke hat: Die besser gestellte Gruppe darf nicht unter das Niveau der am schlechtesten gestellten Gruppe fallen. Eine vergleichbare Schranke kann aber für ein Prinzip der Umverteilung von Unten nach Oben in einem ordinalen Rahmen nicht formuliert werden, so daß Auszahlungsvektoren möglich werden, die nicht mehr im kleinsten Kern liegen. Der Kern läßt Umverteilungen von Unten nach Oben zu, solange die schlechtest gestellte Gruppe erhält, was ihr die Charakteristische Funktion garantiert. Der kleinste Kern läßt darüber hinaus nur Umverteilungen von Oben nach Unten zu.

Warum sollen besser gestellte Gruppen akzeptieren, daß sie an schlechter gestellte Gruppen abgeben? Die Frage müßte der Bestandstest des Spiels $\Gamma_{0(2)}$ beantworten. Danach ist das Differenzprinzip nicht verwerfbar, denn es bringt keine Person in ernste Not und es ist auch kein anderes Prinzip erkennbar, dessen generelle Einhaltung geringere Belastungen für irgendjemand mit sich bringt. Das daraus resultierende Argument für die besser gestellte Gruppe wäre also, daß sie mit der Abgabe an die schlechter gestellte Gruppe garantiert, daß sie nicht in die Situation der schlechter gestellten Gruppe kommt. Hinzu kommt der Verweis auf die Bedingung der Öffentlichkeit und der Gegenseitigkeit in der Gesellschaft. Soweit es dabei um das Verhältnis der Bürger zueinander geht, läuft das Argument darauf hinaus, daß mit dem Differenzprinzip Gegenseitigkeit im Sinne einer *wohlgeordneten* Gesellschaft bei Rawls befördert wird, nicht jedoch mit den anderen Prinzipien, die im Gegenteil eine Gesellschaft spalten können. Rawls verknüpft damit erkennbar die Frage der Verteilungsgerechtigkeit mit dem Problem der sozialen Integration.

Die spieltheoretische Rekonstruktion der Prinzipien von Rawls löst ein Problem, das die obigen Charakterisierungen des LMP nicht einmal formulieren konnten, nämlich ob die Prinzipien in einer realen Gesellschaft Bestand haben würden. Auch ist deutlich, daß die Prinzipien damit sehr viel klarer fundiert sind, indem erkennbar wird, was für die letzte Begründung relevant ist: Liegt ein Prinzip im Kern und im kleinsten Kern eines Kooperativen Spiels? Damit sind Abstufungen formuliert, die klären, welcher Anspruch an die Prinzipien gestellt wird.

Jedoch hat auch diese Rekonstruktion Schwächen. So beruht sie offensichtlich auf der Informationsgrundlage der ordinalen Vergleichbarkeit, womit Prinzipien ausgeschlossen werden, die eine weitergehende Informationsgrundlage benötigen. Es verwundert daher nicht, daß das Utilitaristische Prinzip verworfen wird. Auch fehlt in der Rekonstruktion – bislang jedenfalls – ein Argument für das Prinzip der fairen Chancengleichheit bezüglich des sozialen Grundgutes 'Positionen und Ämter', das sich aber möglicherweise noch einbringen läßt.

IV. Gerechte Ansprüche auf Besitz

Die Anspruchstheorie der Gerechtigkeit von Robert Nozick (1974) verwirft die bislang diskutierte Prinzipien radikal, denn diese würden als *ahistorische Endzustandsgrundsätze* nur danach urteilen, wie Güter in einem bestimmten Zeitquerschnitt unter den Personen verteilt sind, also nur die Verteilung als solche betrachten, nicht aber die Frage, ob jemand seinen Anteil auch verdient. *Strukturelle Grundsätze* seien ebenfalls ahistorisch, da sie forderten, daß Verteilungen einer natürlichen Dimension entsprechen sollen – etwa dem moralischen Verdienst oder der gesellschaftlichen Nützlichkeit. Damit aber werde Produktion von Verteilung abgekoppelt, während gerade der individuelle Beitrag zur Produktion einen Anspruch auf einen Anteil an der Verteilung begründe. Zudem kann eine bestimmte Verteilungsstruktur leicht durch freiwillige Transaktionen (wie Vererbung) in eine ganz andere Struktur überführt werden, so daß man alle freiwilligen Transaktionen verbieten müßte, wollte man eine bestimmte Verteilungsstruktur erhalten.

Nozick stellt dem seine *historischen* Grundsätze einer gerechten Verteilung gegenüber. Danach entstehen Ansprüche auf Besitz (*entitlements*) nur durch wiederholte Anwendung des *Grundsatzes der gerechten Aneignung* und des *Grundsatzes der gerechten Übertragung*. Der letztere Grundsatz gestattet nur *freiwillige* Transaktionen und schließt Transaktionen unter Zwang oder Gewalt aus. Er zeigt, worauf es Nozick bei der Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit ankommt: Ausschließlich auf das *Zustandekommen* der Verteilungen. Zwei genau gleiche Verteilungen können gerecht oder ungerecht sein. Das entscheidet sich erst, wenn wir prüfen, wie sie zustande gekommen sind – durch freiwillige oder erzwungene Transaktionen.

Das erscheint zunächst als überzeugend einfache, *prozedurale* Definition von Verteilungsgerechtigkeit. Man muß nur die Aufeinanderfolge der Verteilungen beobachten und sich fragen, ob die eine aus der anderen auf freiwilliger Grundlage entstanden ist. Bei näherer Betrachtung ergeben sich jedoch zwei Probleme. Angenommen wir stoßen bei der Rückverfolgung der Verteilungen auf eine, die offensichtlich durch Anwendung von Gewalt zustande gekommen ist (Beispiele dafür gibt es in der abendländischen Geschichte genug). Sie kann also nicht gerecht sein. Sind dann auch alle nachfolgenden Verteilungen ungerecht? Nozick ist an diesem Punkt gezwungen, seine Grundsätze um einen weiteren zu ergänzen, den *Berichtigungsgrundsatz*, der vergangenes Unrecht korrigieren soll (etwa durch Kompensationszahlungen). Er wirkt *ad hoc* und wird auch nicht weiter spezifiziert.

Bei der Rückverfolgung der Verteilungen werden wir irgendwann auf eine Anfangsverteilung stoßen. Wie steht es um deren Gerechtigkeit? Wir können sie nicht aus einer vorangehenden Verteilung ableiten, denn die gibt es nicht. Hier greift Nozicks Grundsatz der gerechten Aneignung, der zwar von *Lockes Proviso* ausgeht, dieses jedoch in entscheidender Weise abschwächt. Danach ist eine Aneignung, die zu einem Eigentumsrecht an einer bislang herrenlosen Sache führt, dann zulässig – also gerecht, wenn sie die Lage anderer Personen nicht dadurch verschlechtert, daß sie diese Sache nicht mehr frei nutzen können.

Bei Locke hingegen ist die Aneignung nur dann gestattet, wenn von der Sache ‘genug und gleich Gutes’ für die anderen übrig bleibt. Danach wäre die private Aneignung knapper natürlicher Ressourcen ausgeschlossen (was nicht heißt, daß sie herrenlos bleiben – es kann eine gemeinsame Nutzung geben), bei Nozick hingegen ist sie möglich. Nehmen wir als Beispiel einen See, der von einigen Fischern frei genutzt wird. Nach Nozick könnte sich jemand den ganzen See aneignen und die Fischer als Angestellte beschäftigen, solange diese dabei nicht weniger verdienen als mit ihrem bisherigen Fischfang.

Da freie Märkte ebenso wie Tausch, Schenkung und Vererbung als freiwillige Transaktionen erlaubt sind, kann man sich vorstellen, daß durch eine Reihe von *Nozick-gerechten* Schritten Verteilungen von Einkommen oder Wohlfahrt entstehen, die extrem ungleich, dennoch aber gerechtfertigt sind. Nozick erscheint hier als Verfechter eines radikalen Kapitalismus, der nicht einmal die für uns selbstverständlichen Beschränkungen kennt: Monopole wären nicht gegen das Gesetz, eine umverteilende Besteuerung wäre nur möglich, wenn alle ihr zustimmen, und nicht einmal Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt wären verboten. Die minimale, protektive Rolle des Staates bei Nozick ergibt sich aus dem Postulat, daß jede unfreiwillige Aneignung eines Besitzes durch andere ungerecht ist. Also kann man nicht gezwungen werden, Steuern zu bezahlen, um damit Umverteilungen und öffentliche Güter zu finanzieren. Der Staat wird so aus seiner produktiven Rolle gedrängt und auf den reinen Nachwächter-Staat verkürzt.

Nach Cohen (1986) ist diese Rechtfertigung eines radikalen Kapitalismus auf das Postulat des *Selbst-Besitzes* bei Nozick zurückzuführen. Danach hat jeder das moralische Recht, uneingeschränkt über sich selbst verfügen zu können, also seine Fähigkeiten so einzusetzen, wie es ihm nützt – solange dadurch kein Schaden für andere entsteht. Dieses Postulat ist anzuzweifeln – und zwar soweit sich zeigen läßt, daß individuelle Fähigkeiten nicht eigenem Verdienst, sondern glücklichen Umständen oder genetischen Zufällen entspringen. Die ausschließliche Nutzung solcher Fähigkeiten zu eigenen Zwecken wäre dann – moralisch gesehen – willkürlich. Rawls (1971) vertritt die Auffassung, daß es kein moralisches Recht auf die *ausschließliche* Verfügung über die eigenen Fähigkeiten gibt, wenn diese Resultat einer genetischen Lotterie sind, verwirft also das Postulat des Selbst-Besitzes. Allerdings hat auch die Verfügung *anderer* über Fähigkeiten, die sich Glück oder Zufall verdanken, eine Schranke im Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Gibbard (1976) hat Nozicks Vorstellung der privaten Appropriation herrenloser Sachen gegen Kompensation – also *Nozicks proviso* – entgegengehalten, daß dabei *Rechte anderer* mißachtet werden. Die Aneignung eines Stückes herrenlosen Bodens ändert die Rechte anderer, denn diese haben nun nicht mehr das Recht, die angeeignete Sache zu nutzen. Eine Aneignung ist nur dann moralisch erlaubt, wenn die anderen explizit ihr Recht aufgeben. Hat jeder ein Recht, sich herrenlosen Boden anzueignen, dann folgt daraus, daß niemand ein Recht hat, sich ihn ohne die *Zustimmung* der anderen anzueignen. Diese Überlegung führt, richtig verstanden, zur Vorstellung von einem *gemeinsamen* Besitz herrenloser Sachen.

Die Postulierung eines gemeinsamen Besitzes herrenloser Sachen – bzw. externer Ressourcen, die zur Produktion von Gütern erforderlich sind, die aber niemand besitzt – hat weitreichende Konsequenzen. Damit wird das Verteilungsproblem zu einem Verhandlungsproblem, für das die Nash-Lösung eines Verhandlungsspiels eingesetzt werden kann (s. den V. Abschnitt). In einer Modellwelt mit zwei Personen, die als Produzenten die externe Ressource durch Arbeit in ein Konsumgut umwandeln, aus dem sie als Konsumenten Nutzen ziehen, und von denen die eine weniger fähig ist als die andere, kann es bei Anwendung der Nash-Lösung nach Roemer (1996, Abschn. 6.3) unter Voraussetzung des gemeinsamen Besitzes externer Ressourcen Konstellationen geben (und zwar wenn die Unterschiede in den Fähigkeiten groß genug sind), in denen die weniger fähige Person nicht arbeitet, dennoch aber den gleichen Nutzen hat wie die fähige Person. Damit hat das Postulat des Selbst-Besitzes für eine Person keine Geltung.

Sollen Selbst-Besitz der eigenen Fähigkeiten und gemeinsamer Besitz externer Ressourcen zugleich gelten, konnten Moulin und Roemer (1989) zeigen, daß es nur *einen* Verteilungsmodus gibt, der Ressourcen und Arbeitsleistung in Allokationen von Arbeit und Konsumgut überführt – und der ist strikt egalitär, d.h. es resultiert bezüglich der Individuen eine genaue Gleichverteilung der Bündel, die sich aus der individuellen Arbeitsleistung und dem Umfang, in dem das Konsumgut genutzt wird, zusammensetzen. Das widerspricht den Intentionen Nozicks, für den sich aus Selbst-Besitz und unterschiedlichen Fähigkeiten der Personen niemals eine Gleichverteilung ergeben kann, ist aber die Konsequenz, wenn Privatbesitz externer Ressourcen durch gemeinsamen Besitz ersetzt wird.

V. Gerechte Verhandlungslösungen

Der kanadische Philosoph David Gauthier (1986) begreift Verteilungsgerechtigkeit als Lösung eines Verhandlungsproblems. Er zieht dazu die Theorie der Verhandlungsspiele heran, die davon ausgeht, daß ein Problem der Aufteilung eines festen Betrags oder einer Gütermenge zwischen mehreren Personen (im einfachsten Fall die Aufteilung eines Kuchens zwischen den Personen i und j) durch Verhandlungen gelöst wird. Die möglichen Aufteilungen sind die Punkte x in einem festgelegten Bereich eines zweidimensionalen Koordinatensystems (*Verhandlungsraum* X , d.h. die grau ausgelegte Fläche in Abb. 1), wobei auf der Abszisse abgetragen wird, was die eine Person, und auf der Ordinate, was die andere maximal erhalten kann.

Eine *Verhandlungslösung* VL kann jeder Punkt x im Verhandlungsraum X sein, liegt aber in der Regel auf einem Bogenstück zwischen den Endpunkten der Abszisse und der Ordinate (Punkte x_i und x_j in Abb. 1), da nur dadurch die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, also Pareto-Effizienz gesichert ist. Im Kuchenteilungsbeispiel würden die Verhandlungslösungen auf einer Geraden zwischen den Punkten x_i und x_j liegen. Daß sie im allgemeinen Fall auf dem Bogenstück liegen, gibt die Annahme wieder, daß sich bei erfolgreicher Einigung die Menge des aufzuteilenden Gutes erhöhen kann (*Kooperativer Mehrwert* nach Gauthier).

Im Verhandlungsraum gibt es einen Punkt x° , der *Status-Quo-Punkt* genannt wird, weil er den Status quo ante wiedergibt, wenn die Verhandlungen scheitern. Im Kuchenteilungsbeispiel wäre es der Punkt $(0, 0)$, bei dem keiner etwas erhält. Dann ist eine V/L eine Funktion, die jedem Verhandlungsproblem, das durch einen Punkt x im Verhandlungsraum und den Punkt x° gekennzeichnet ist, eine Lösung zuordnet, d.h. einen Punkt auf dem Bogenstück. Nun kann man auch an diese Funktion Bedingungen stellen. John Nash (1950) konnte zeigen, daß bestimmte Bedingungen (Axiome) eine von ihm favorisierte Lösung etablieren, die Nash-Lösung.

Vorausgesetzt wird dabei ein Axiom U° des Unbeschränkten Definitionsbereichs, das Arrows Bedingung U für die Funktion V/L übernimmt, ein Axiom P° der Pareto-Effizienz, das Arrows Bedingung P für die V/L formuliert, sowie zwei weitere Axiome, die kein Gegenstück im Arrow'schen Zusammenhang haben: ein Axiom SI der Skalen-Invarianz, das garantiert, daß die resultierende Verhandlungslösung invariant gegenüber Änderungen in den Maßeinheiten und Nullpunkten der individuellen Nutzenfunktionen ist, und ein Axiom K der Konsistenz bei Mengenverringerung, das besagt, daß ein Punkt, der bester in einer größeren Menge von Lösungen ist, auch in einer verkleinerten Menge bester sein muß. Bei Sen (1970, Abschn. 1*6) figuriert das Axiom als Eigenschaft α von Auswahlfunktionen und ist nicht zu verwechseln mit der Bedingung I von Arrow. Ergänzt man diese Axiome noch um ein Axiom S° der Symmetrie, das bedeutet, daß die Beteiligten in symmetrischen Situationen gleiche Beträge oder Auszahlungen erhalten, dann ergibt sich mit dem folgenden Theorem die *spezielle Nash-Lösung* – für den Beweis s. Roemer (1996, Abschn. 2.2):

Eine Verhandlungslösung V/L ist genau dann die spezielle Nash-Lösung, die das Produkt $[u_i(x) - u_i(x^\circ)] [u_j(x) - u_j(x^\circ)]$ maximiert, wenn sie den Axiomen U° , P° , SI , K und S° genügt.

Graphisch gesehen heißt diese Verhandlungslösung, daß in Abb. 1 die Fläche des Vierecks mit den Eckpunkten x° , α , L und β maximiert wird. Im symmetrischen Fall (den Abb. 1 *nicht* darstellt) wäre x° im Ursprung des Koordinatenkreuzes, also der Punkt $(0, 0)$, und die Abstände zwischen x° und x_i bzw. x_j genau gleich. In dem Fall, auf den das obige Theorem aufgrund von Axiom S° zutrifft, ist die spezielle Nash-Lösung der Schnittpunkt der 45° -Diagonalen durch x° mit dem (symmetrischen) Bogenstück. Dieser Punkt bedeutet als Verhandlungslösung, daß i und j einen genau gleichen Anteil an dem aufzuteilenden Gut erhalten. Man sieht leicht, daß die – moralisch gesehen – sympathische Tendenz der speziellen Nash-Lösung zu egalitären Aufteilungen ganz von der Symmetrie-Annahme abhängt.

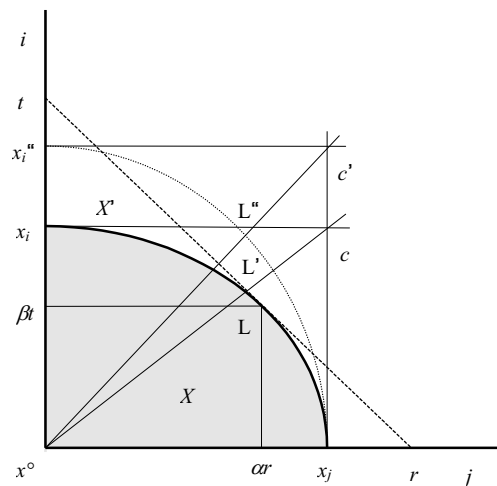


Abbildung 1
Die Verhandlungslösungen von Nash und Gauthier

Wenn S° nicht zutrifft, kann es ungleiche Aufteilungen geben. Man ist dann gezwungen, etwas einzuführen, das die Symmetrie-Annahme ersetzt. Dazu werden die unterschiedlichen *Verhandlungsstärken* der Personen herangezogen. Nehmen wir an, den Personen i und j können die Verhandlungsstärken α und β zugeordnet werden, so daß $\alpha \neq \beta$ und $\alpha + \beta = 1$. Dann ist in Abb. 1 eine Tangente an das Bogenstück zwischen x_i und x_j so zu legen, daß der Berührungspunkt L – die *allgemeine Nash-Lösung* – relativ zum Punkt x° die Koordinaten αr und βt hat. Damit erhalten die Personen entsprechend ihrer unterschiedlichen Verhandlungsstärken *ungleiche* Anteile, d.h. sie werden aufgrund eines empirischen Faktums ungleich behandelt, was Zweifel am moralischen Status der allgemeinen Nash-Lösung weckt. Erst die Symmetrie-Annahme, die die Verhandlungsstärken gleichsetzt, schaltet dieses empirische Faktum aus und macht die allgemeine zur speziellen Nash-Lösung.

Das Konsistenz-Axiom kann ein Problem aufwerfen, weil es Verhandlungssituationen gibt, in denen eine der beiden Personen benachteiligt wäre, wenn nach Verringerung der Lösungsmenge wegen Axiom K ein Verhandlungsergebnis aufrechterhalten bleiben müßte, das diese Person schlechter stellt als mit dem Resultat aus der ursprünglichen, größeren Lösungsmenge. Man hat daher nach Wegen gesucht, dieses Axiom zu ersetzen. Kalai und Smorodinsky (1975) haben eine Verhandlungslösung vorgeschlagen, die stattdessen auf dem Axiom IM der Individuellen Monotonizität beruht. Das Axiom vermeidet den geschilderten Fall, indem es fordert, daß die Personen mit dem Verhandlungsergebnis aus der kleineren Lösungsmenge nicht schlechter gestellt sein dürfen als mit dem Resultat aus der größeren Lösungsmenge.

Wie das folgende Theorem von Roemer (1996, S. 86, mit Beweis) zeigt, etabliert dieses Axiom zusammen mit den anderen die von Kalai und Smorodinsky vorgeschlagene VL, die wir hier als *Gauthier-Lösung* bezeichnen wollen, weil Gauthier sie in das Zentrum seiner Überlegungen zu gerechten Verhandlungslösungen gestellt hat.

Eine Verhandlungslösung VL ist genau dann die Gauthier-Lösung, wenn sie den Axiomen U° , P° , SI, IM und S° genügt.

Der Grundgedanke der Gauthier-Lösung ist, daß Personen in Verhandlungen, weil sie nicht ihre Maximalforderungen durchsetzen können, Konzessionen machen. Um diese zu vergleichen, wird nicht auf die *absoluten Konzessionen* zurückgegriffen, sondern auf die *relativen Konzessionen*. Diese ergeben sich wie folgt: Die Maximalforderungen von i und j im Verhandlungsspiel von Abb. 1 sind $x_i - x^\circ$ und $x_j - x^\circ$. Konzessionspunkte der beiden können zwischen x° und x_i bzw. x_j auf der Abzisse oder Ordinate liegen, wir bezeichnen sie mit x_i' bzw. x_j' , was heißt, daß i und j mit diesen Konzessionspunkten auf die Differenzbeträge $x_i - x_i'$ und $x_j - x_j'$ verzichten. Die relative Konzession setzt diesen Verzicht in Beziehung zur Maximalforderung, so daß die relative Höhe der Konzession bspw. von i : $(x_i - x_i') / (x_i - x^\circ)$ wäre.

Das Argument ist, daß rationale Spieler so lange verhandeln bis das Maximum ihrer relativen Konzessionen minimal wird. Gauthier nennt dies das *Minimax-Prinzip der relativen Konzessionen*: Die Beteiligten werden sich in ihren relativen Konzessionen immer weiter annähern, so daß diese im letzten Verhandlungsergebnis gleich sind, weil keiner bereit ist, ein Resultat hinzunehmen, bei dem seine relative Konzession höher ist als die des anderen. Das Ergebnis ist demnach ein Punkt (x_i^*, x_j^*) im Verhandlungsraum, für den gilt: $(x_i - x_i^*) / (x_i - x^\circ) = (x_j - x_j^*) / (x_j - x^\circ)$.

Geometrisch ergibt sich die Gauthier-Lösung in Abb. 1 dadurch, daß im Punkt x_i und x_j auf der Abzisse bzw. der Ordinate Lotrechte errichtet werden, die sich im Punkt c schneiden. Die Gerade $x^\circ c$ wiederum schneidet sich im Punkt L' mit dem Bogenstück von x_i zu x_j . Das ist die Verhandlungslösung von Gauthier. Wie in Abb. 1 zu sehen ist, verteilt die Gauthier-Lösung mit L' die Anteile etwas weniger ungleich als die allgemeine Nash-Lösung mit L ; dies deshalb, weil Bezugspunkt der Nash-Lösung die Verhandlungsstärken sind, Bezugspunkt der Gauthier-Lösung hingegen die Konzessionsbereitschaft der Beteiligten. Aus Abb. 1 ist auch ersichtlich, daß die Gauthier-Lösung 'gleicher' aufteilt, sobald die Verhandlungssituation 'symmetrischer' wird – und zwar wenn man die Lage der Punkte L' und L'' vergleicht (L'' ist die Gauthier-Lösung bezüglich des vergrößerten, fast symmetrischen Verhandlungsraums X' auf dem gestrichelten Bogenstück in Abb. 1).

Bei beiden Lösungen spielt ein empirisches Faktum (Verhandlungsstärke, Konzessionsbereitschaft) eine Rolle, das in normativ argumentierenden Zusammenhängen eigentlich nicht relevant sein sollte. Damit ist ein Grundproblem jeder Theorie von Verteilungsgerechtigkeit aufgeworfen:

Sie muß aufgrund ihres ethischen Anspruchs Personen prinzipiell als Gleiche behandeln, kommt aber nicht umhin, in bestimmten verteilungsrelevanten Situationen – wie Verhandlungssituationen – anzuerkennen, daß Unterschiede im individuellen Verhalten eine Rolle spielen. Rawls hatte in diesem Zusammenhang radikal, aber konsequent *alle* persönlichen Merkmale hinter dem Schleier des Nicht-Wissens verborgen. Verhandlungslösungen wie die von Nash und Gauthier sind offenkundig nicht so radikal und lassen bestimmte Unterschiede in persönlichen Merkmalen zu, müssen dann aber in Kauf nehmen, daß die normative Begründung ihrer Lösungen problematisch wird. Letztlich ist Gauthiers normatives Argument für seine Verhandlungslösung, daß sie in symmetrischen Situationen, also wenn individuelle Unterschiede keine Rolle spielen, mit der speziellen Nash-Lösung zusammenfällt. Das reicht aber als Begründung nicht hin, wenn man weiß, zu welchen ungerechten Ergebnissen es in nicht-symmetrischen Situationen mit seiner Lösung kommen kann: Kolm (1994).

Unterschiede zwischen den Personen gehen aber auch dadurch in die Verhandlungslösungen von Nash und Gauthier ein, weil ihr Ergebnis, wie die obigen Formulierungen zeigen, in entscheidender Weise vom Status-Quo-Punkt x^0 abhängt. Das ist aus moralischer Sicht unproblematisch, wenn angenommen werden kann, daß der Punkt x^0 im Ursprung des Koordinatensystems liegt oder auf einer 45°-Diagonalen durch den Nullpunkt des Koordinatensystems, denn dann wird keine Person bevorzugt oder benachteiligt. Ist das nicht der Fall, können einzelne Personen, die der Status Quo besser stellt als andere, immer mit dem Scheitern der Verhandlungen drohen, weil dann bestehende Benachteiligungen von Beteiligten aufrechterhalten bleiben würden. Es leuchtet unmittelbar ein, daß das moralisch anfechtbar ist.

Jedoch ist auch die unter diesem Gesichtspunkt unanfechtbare spezielle Nash-Lösung einem Problem ausgesetzt: Sie erfüllt nicht die für Verhandlungslösungen angepaßte Bedingung der Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen (Axiom I^0). Sen (1970) hat das mit dem folgenden Unmöglichkeitsergebnis formuliert:

Es gibt keine Verhandlungslösung VL, die den Axiomen U^0 , P^0 , S^0 , SI, K (oder IM) und I^0 genügt.

Natürlich kann man fragen, ob ein Axiom I^0 für Verhandlungslösungen gefordert werden muß. Das Gibbard-Satterthwaite-Resultat, das zeigt, daß Verhandlungslösungen ohne dieses Axiom nicht verfälschungssicher wären, ist jedenfalls ein starkes Argument für Axiom I^0 . Hält man demgemäß die im Theorem genannten Axiome für unabdingbar, wird man darauf verzichten müssen, die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit mit Hilfe von Verhandlungslösungen zu beantworten.

VI. Gleichheit der Ressourcen

In den bislang erörterten Konzeptionen von Verteilungsgerechtigkeit geht es um die Wohlfahrt von Personen mit dem Ziel, sie anzugleichen (*Gleichheit der Wohlfahrt*). Dworkin (1981) führt überzeugende Argumente dafür an, daß dieses Ziel für das Problem der Verteilungsgerechtigkeit grundsätzlich verfehlt ist. Stattdessen käme es darauf an, die Ausstattung der Individuen mit den Ressourcen zu egalisieren, die ihnen eine angemessene Lebensführung und die Realisierung ihrer Lebenspläne erlauben (*Gleichheit der Ressourcen*). Diese Überlegung gewinnt neuerdings auch in der deutschen Diskussion an Prominenz – s. bspw. Chwaszcza (2000), Kersting (2000, Kap. IV) und Steinvorth (1999, 2. Teil/4. Abschn.).

Nun hatte Rawls sein Konzept der sozialen Grundgüter gerade damit begründet, daß diese es den Individuen ermöglichen, ihre Lebenspläne zu verwirklichen. Allerdings gibt es zwei prinzipiell verschiedene Weisen, wie Lebenspläne realisiert werden: Man kann seinen Plan an den Beschränkungen der Umstände und einer nüchternen Einschätzung der eigenen Fähigkeiten ausrichten, also nach 'relativem Erfolg' streben – oder aber man strebt nach dem Gesamterfolg, d.h. danach, das eigene Leben insgesamt zu einem Erfolg zu machen. Ein Beispiel klärt den Unterschied: Jemand würde gerne Konzertpianist sein, beschließt aber, Musiklehrer zu werden, weil er während des Studiums merkt, daß er nicht das Zeug zum Spitzenpianisten hat. Er ist ein sehr erfolgreicher Musiklehrer mit begeisterten und dankbaren Schülern. Mit hin hat er großen relativen Erfolg, aber geringen Gesamterfolg. Zählte allein der relative Erfolg für den Wohlfahrtsausgleich, dann würden in den Ausgleich Beschränkungen der Lebenssituation eingehen, für die die Personen nicht verantwortlich sind.

Ebensowenig kann man mit den bisher vorgeschlagenen Wohlfahrtsmaßen unterscheiden, wieweit die Personen selbst für ihre Ansprüche Verantwortung tragen oder nicht – ob sie diese frei und wohlüberlegt formulieren oder ob sie ihnen unfreiwillig durch Umstände diktiert werden, die sie nicht zu vertreten haben. Es ist für Dworkin klar, daß nur letztere bei einem Wohlfahrtsausgleich zählen, denn Gerechtigkeit erfordert, daß Personen für die Aspekte ihrer Situation kompensiert werden, für die sie nichts können, und die sie hindern, ihre Ziele zu errächen.

Unterscheidet man nicht zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Ansprüchen oder Bewertungen, kann es mit den üblichen Wohlfahrtsmaßen geschehen, daß in einer Modellgesellschaft, bestehend aus einem Playboy, der sich seine exzentrischen Wünsche erfüllen will, und einem armen Poeten mit bescheidenen Ansprüchen, bei angestrebter Gleichheit der Wohlfahrt beider am Ende der arme Poet den Playboy unterstützen muß. Das wäre anders, wenn die Ansprüche des Playboys als freiwillige ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch auch ein Problem für den armen Poeten – und zwar, wenn seine bescheidenen Ansprüche durch eine ärmliche Lebenssituation erzwungen wurden und er unter normalen Umständen nicht so bescheiden wäre. Gleichheit der Wohlfahrt würde ihm ein geringeres Wohlfahrtsniveau zusprechen als er haben könnte. Die Wohlfahrtsprinzipien können weder das Problem des 'teuren Geschmacks' lösen, das bei freiwilligen Ansprüchen entsteht, noch das Problem der 'bescheidenen Ansprüche', wenn diese unfreiwillig sind.

Wie aber kann der Gesamterfolg im Wohlfahrtsausgleich berücksichtigt werden? Dworkin schlägt das folgende Kriterium vor: Jemand glaubt zu Recht, daß sein Leben weniger erfolgreich ist als ein anderes genau dann, wenn er einen stärkeren Grund hat, seine Situation zu bedauern als der andere. Ob es einen solchen Grund gibt, hängt von einem Vergleich der eigenen Situation mit der der anderen ab. Es kann keiner einen Grund anführen, sollte sich zeigen, daß die Verteilung von Wohlfahrt fair gewesen ist. Das bedeutet, daß bereits eine Vorstellung von Wohlfahrtsverteilung oder -ausgleich vorliegen muß, ehe man Gründe für das Bedauern der eigenen Situation formulieren und damit feststellen kann, ob der Wohlfahrtsausgleich geholfen hat, die eigenen Lebenspläne zu realisieren. Damit befinden wir uns in einem zirkulären Argument: Jede Vorstellung der Gleichheit von Wohlfahrt muß schon voraussetzen, was eigentlich erst zu begründen wäre. Dworkin ist der Auffassung, daß sich welfaristische Prinzipien grundsätzlich nicht aus diesem argumentativen Zirkel lösen können und verwirft sie daher. Was aber ist die Alternative?

Nach Dworkin (1981) die Egalisierung der Ressourcen, die den Individuen helfen, ihre Lebensziele zu erreichen. Dabei muß, um die Unterscheidung von freiwilligen und unfreiwilligen Ansprüchen zu berücksichtigen, sorgfältig zwischen den Umständen unterschieden werden, unter denen Personen leben und handeln – und ihren Wünschen und Vorlieben. Die Umstände haben die Personen in der Regel nicht zu verantworten, wohl aber ihre Wünsche und Vorlieben. Letztere haben demnach keinen Einfluß auf den Ressourcenausgleich. Nun wäre es einfach, eine Egalisierung der Ressourcen herbeizuführen, wenn die Personen identisch wären: Jeder erhielte ein genau gleiches Bündel materieller Ressourcen. Personen sind aber in ihren Befähigungen und Behinderungen, die Teil ihrer Ressourcenausstattung und nicht transferierbar sind, höchst verschieden. Wie können diese Unterschiede in einem Ausgleich transferierbarer, materieller Ressourcen berücksichtigt werden?

Ökonomen verweisen in diesem Zusammenhang gern auf das ausgleichende Moment des Marktes. Tatsächlich kann man zeigen, daß in einer Tauschökonomie mit gleicher Anfangsausstattung für jeden durch das Marktgleichgewicht individuelle Güterausstattungen erreicht werden, die in dem Sinne fair sind, daß niemand einen Anlaß hat, jemand anderen um dessen Ausstattung zu beneiden – so Varian (1975). Einmal abgesehen davon, daß neuzeitliche Ökonomien keine Tauschökonomien mehr sind, schafft das Marktgleichgewicht unter diesen Voraussetzungen nur einen Ausgleich für das, was nach Dworkin eigentlich nicht ausgeglichen werden muß – für die individuellen Unterschiede in den Wünschen und Vorlieben. Dennoch macht er dieses Gleichgewicht in Gestalt der Gleichgewichtslösung eines Auktionsspiels, die einem Walras'schen Marktgleichgewicht äquivalent ist – dazu Kersting (2000, S. 193 ff.) und Roemer (1996, Kap. 7) – zum Ausgangspunkt seiner Konstruktion von Ressourcengleichheit.

Man kann diesen Markt nun um einen hypothetischen Versicherungsmarkt ergänzen. Die Marktteilnehmer könnten sich dann mit einem Teil ihrer Anfangsausstattung gegen Behinderungen versichern, wobei die Annahme ist, daß ihnen hinter einem 'dünnen' Schleier des Nicht-Wissens nicht bekannt ist, ob sie behindert sein werden.

Auch in diesem ergänzten Markt wird ein Marktgleichgewicht erreicht, das im obigen Sinne faire Güterausstattungen für die Marktteilnehmer garantiert, zusätzlich aber eine Kompensation in materiellen Gütern bei Behinderungen. Dieser Markt bietet zwar einen Ausgleich bei Behinderungen, jedoch keinen Ausgleich der individuellen Unterschieden in den Befähigungen, es sei denn, man richtet noch einen weiteren Markt ein, auf dem Eigentumsrechte an den Fähigkeiten und Talenten anderer erworben werden können (genauer, an einem Teil des Einkommens, das andere durch ihr Talent verdienen), so daß jeder über einen gleichen Anteil an den Talenten aller verfügt. Das wäre äquivalent zu einer Gleichverteilung der Talente in den Anfangsausstattungen.

Roemer (1996, S. 250 ff.) argumentiert allerdings, daß beide Märkte *nicht* Ressourcengleichheit herbeiführen. Der Grund ist, daß der Versicherungsmarkt zwei Personen mit annahmegemäß gleichen Ansprüchen, die sich auch beide versichern, dann ungleich behandelt, wenn sich nach Aufhebung des Schleiers des Nicht-Wissens herausstellt, daß einer von ihnen behindert ist und der andere nicht: Der Behinderte erhält eine Kompensationszahlung, d.h. eine Nettoauszahlung über seine Anfangsausstattung hinaus, der Nicht-Behinderte hingegen hatte eine um die Versicherungsprämie verkürzte Anfangsausstattung. Roemer kann weiter zeigen, daß – abhängig von der Erwartung, ob und wie sehr man behindert sein wird – die Kompensation für den Behinderten so gering ausfallen kann, daß er sich schlechter stellt wie mit der Anfangsausstattung. Der Talentmarkt behandelt eine talentierte und eine untalentierte Person mit genau gleichen Ansprüchen an Gütern und Freizeit deshalb ungleich, weil die Freizeit für die talentierte Person teurer ist, wenn man annimmt, daß die talentierte Person mit ihrer Arbeit mehr verdient wie die untalentierte. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß ein ‘Pooling’ von Talenten diese zerstören kann. Der Vorschlag Dworkins (und seine Ergänzungen) versagt demnach in zentralen Punkten bei der Aufgabe, einen gerechten Ressourcenausgleich zu schaffen.

Arneson (1990) und Cohen (1989) schlagen daher vor, nicht Ressourcen zu egalisieren, sondern das, was man die Möglichkeit nennen kann, zu Wohlfahrt zu gelangen (*equality of opportunity for welfare*, EOW), d.h. die Bedingungen anzugleichen, unter denen Personen ihre Lebensziele verwirklichen und für die sie nicht verantwortlich sind. Roemer (1996, 8. Kap.) hat auf der Grundlage ihrer Überlegungen einen EOW-Mechanismus entworfen, der tatsächlich wichtige Aspekte der Umstände erfaßt, unter denen Personen über ihre Ansprüche entscheiden.

Die Grundidee ist, den Grad an Verantwortlichkeit zu operationalisieren, den Personen bei ihren freiwilligen Entscheidungen eingehen. Das geschieht in zwei Schritten. Zunächst werden die Umstände, über die die Personen keine Kontrolle haben, dadurch ausgeblendet, daß die Gesellschaft in Gruppen von Personen aufgeteilt wird, die in vorher festgelegten Merkmalen gleich oder annähernd gleich sind. Solche Merkmale können sein: Ausbildung, Berufsgruppe, Einkommen, ethnische Zugehörigkeit, kultureller Hintergrund, Gesundheitszustand, Intelligenzgrad etc. Dann kann in einem nächsten Schritt festgestellt werden, wieweit den Personen die unterschiedlichen Optionen zugänglich waren, indem untersucht wird, wie die empirische Verteilung der tatsächlich gewählten Optionen in jeder Gruppe aussieht.

Ein Beispiel wäre das Problem einer Kompensation für Lungenkrebs, verursacht durch Rauchen. Die individuelle Entscheidung, zu rauchen oder nicht zu rauchen, ist zum Teil eine freie Entscheidung (wofür es keine Kompensation gibt) und zum Teil Resultat von Umständen, die die Person nicht kontrollieren kann (wofür sie kompensiert wird). Angenommen es läßt sich mit hinlänglicher Sicherheit feststellen, welche Umstände das sind, und weiter (fiktiv) angenommen, dies seien die Merkmale Geschlecht, Alter und Beruf. Dann können die Gruppen nach diesen Merkmalen gebildet werden. Sei eine Beispielgruppe 60-jährige Hausfrauen und eine andere 60-jährige männliche Stahlarbeiter. Sei weiterhin bekannt, daß die Wahrscheinlichkeit, an Lungenkrebs zu erkranken, mit den Jahren anwächst, in denen eine Person raucht. Nun gibt es in jeder Gruppe eine Verteilung der Anzahl der Jahre, in denen geraucht wurde, die charakteristisch für die Gruppe ist, nicht für ein Individuum. Diese Verteilung sagt uns, in welchem Maße die Individuen sich frei entscheiden konnten. Würde sich (in einem Extremfall) herausstellen, daß *alle* 60-jährigen Stahlarbeiter 30 Jahre lang geraucht haben, dann wäre für Stahlarbeiter in diesem Zeitraum keine freie Entscheidung möglich, nicht zu rauchen. Bei Auftreten von Lungenkrebs müßte die Person voll kompensiert werden, bei anderen Verteilungen hingegen nur in dem Maße, in dem ihr Verhalten mit dem übereinstimmt, das für die Gruppe charakteristisch ist.

Die Überlegungen von Roemer ergeben trotz ihrer Komplexität ein überzeugendes und im Prinzip auch empirisch handhabbares Instrument zur Trennung fröwilliger von unfreiwilligen Ansprüchen und einem daraus begründeten Umfang an Kompensationen, das in der Literatur sogar schon weiter entwickelt wurde, so von Bossert (1995) und Fleurbaey (1995). Löst es aber auch das Problem des 'teuren Geschmacks' und der 'bescheidenen Ansprüche'? Das scheint für den 'teuren Geschmack' zuzutreffen, denn der Playboy liegt mit seinen exzentrischen Wünschen außerhalb der Ansprüche der Vergleichsgruppe, so daß er für seine Wünsche sicher nicht kompensiert wird. Anders verhält es sich mit den 'bescheidenen Ansprüchen', denn diese bewegen sich *unterhalb* dessen, was für eine Vergleichsgruppe üblich ist. Eine Person mit 'bescheidenen Ansprüchen' würde also weniger an Kompensation erhalten als sie unter normalen Umständen erhalten könnte. Roemer selbst merkt dazu an, daß er mit seiner empirischen Rekonstruktion der Trennung fröwilliger von unfreiwilligen Ansprüchen sicher nicht die tiefere philosophische Frage beantworten kann, wie sich ein objektives Maß von Benachteiligung finden läßt, und insbesondere, wie sich die Umstände, unter denen eine Person handelt, von ihren *Willensentscheidungen* trennen lassen, so daß auch das Problem der 'bescheidenen Ansprüche' gelöst ist.

Literatur

- Arneson, Richard*, 1990: Liberalism, Distributive Subjectivism, and Equal Opportunity for Welfare. *Philosophy and Public Affairs* 19: 159-194
- Arrow, Kenneth J.*, 1951: *Social Choice and Individual Values*. New Haven und London: Yale University Press
- Bossert, Werner*, 1995: Redistribution Mechanisms Based on Individual Characteristics. *Mathematical Social Sciences* 29: 1-17
- Chwaszcza, Christine*, 2000: Vorpolitische Gleichheit? Ronald Dworkins autonomieethische Begründung einer wertneutralen Theorie distributiver Gerechtigkeit. 159-201. In: W. Kersting (Hg.): *Politische Philosophie des Sozialstaats*. Weilerwist: Velbrück Wissenschaft
- Cohen, G. A.*, 1986: Self-Ownership, World-Ownership and Equality. In: F. Lucash (Hg.): *Justice and Equality Here and Now*. Ithaca: Cornell University Press
- Cohen, G. A.*, 1989: On the Currency of Egalitarian Justice. *Ethics* 99: 906-944
- D'Aspremont, Claude*, und *Louis Gevers*, 1977: Equity and the Informational Basis of Collective Choice. *Review of Economic Studies* 44: 199-209
- Deschamps, Robert*, und *Louis Gevers*, 1978: Leximin and Utilitarian Rules: A Joint Characterization. *Journal of Economic Theory* 17: 143-163
- Dworkin, Ronald*, 1981: What Is Equality? Part 1: Equality of Welfare, Part 2: Equality of Resources. *Philosophy and Public Affairs* 10: 185-246, 283-385
- Fleurbaey, M.*, 1995: Three Solutions to the Compensation Problem. *Journal of Economic Theory* 65: 505-521
- Gauthier, David*, 1986: *Morals by Agreement*. Oxford: Clarendon Press
- Gibbard, Allan*, 1973: Manipulation of Voting Schemes: A General Result. *Econometrica* 41: 587-601
- Gibbard, Allan*, 1976: Natural Property Rights. *Nos* 10: 77-86
- Harsanyi, John*, 1977: Rule Utilitarianism and Decision Theory. *Erkenntnis* 11: 25-53
- Kalai, Elihu* und *Mark Smorodinsky*, 1975: Other Solutions to Nash's Bargaining Problem. *Econometrica* 43: 513-518
- Kern, Lucian*, 1986: Von Habermas zu Rawls. 83-95. In: *Lucian Kern und Hans-Peter Müller* (Hg.): *Gerechtigkeit, Diskurs oder Markt?* Opladen: Westdeutscher Verlag
- Kern, Lucian* und *Julian Nida-Rümelin*, 1994: *Logik kollektiver Entscheidungen*. München und Wien: R. Oldenbourg
- Kersting, Wolfgang*, 2000: *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*. Stuttgart und Weimar: J. B. Metzler
- Koller, Peter*, 1994: Rationales Entscheiden und moralisches Handeln. 281-312. In: *Julian Nida-Rümelin* (Hg.): *Praktische Rationalität*. Berlin und New York: Walter de Gruyter
- Laden, Anthony*, 1991: Games, Fairness, and Rawls's *A Theory of Justice*. *Philosophy and Public Affairs* 20: 189-222
- Maskin, Eric*, 1978: A Theorem on Utilitarianism. *Review of Economic Studies* 45: 93-96
- Moulin, Hervé* und *John E. Roemer*, 1989: Public Ownership of the External World and Private Ownership of the Self. *Journal of Political Economy* 97: 347-367

- Nash, John*, 1950: The Bargaining Problem. *Econometrica* 18: 155-162
- Neumann, John von und Oskar Morgenstern*, 1944: *Theory of Games and Economic Behavior*. Princeton, N.J.: Princeton University Press. Dt. unter d. Titel: *Spieltheorie und wirtschaftliches Verhalten*. Würzburg: Physica 1961
- Nozick, Robert*, 1974: *Anarchy, State, and Utopia*. New York: Basic Books
- Rawls, John*, 1971: *A Theory of Justice*. Cambridge (Mass.) und London: Harvard University Press. Dt. unter d. Titel: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1975
- Roemer, John E.*, 1982: Exploitation, Alternatives, and Socialism. *Economic Journal* 92: 87-107
- Roemer, John E.*, 1996: *Theories of Distributive Justice*. Cambridge (Mass.) und London: Harvard University Press
- Satterthwaite, Mark Allen*, 1975: Strategy-Proofness and Arrow's Conditions: Existence and Correspondence Theorems for Voting Procedures and Social Welfare Functions. *Journal of Economic Theory* 10: 187-217
- Scanlon, Thomas M.*, 1982: Contractualism and Utilitarianism. 103-128. In: *Amartya Sen und Bernard Williams* (Hg.): *Utilitarianism and Beyond*. Cambridge (England): Cambridge University Press
- Schmidt, Johannes*, 1991: *Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Rationalität*. Freiburg und München: Karl Alber
- Schotter, Andrew*, 1981: *The Economic Theory of Social Institutions*. Cambridge (England): Cambridge University Press
- Sen, Amartya*, 1970: *Collective Choice and Social Welfare*. San Francisco: Holden-Day, und Edinburgh: Oliver & Boyd
- Sen, Amartya*, 1977: On Weights and Measures: Informational Constraints in Social Welfare Analysis. *Econometrica* 45: 1539-1572
- Sen, Amartya*, 1977*: *Social Choice Theory: A Re-Examination*. *Econometrica* 45: 53-87
- Sen, Amartya*, 1986: *Social Choice Theory*. 1073-1181. In: *Kenneth J. Arrow und Michael D. Intriligator* (Hg.): *Handbook of Mathematical Economics*, Bd. III. Amsterdam: North Holland
- Steinvorth, Ulrich*, 1999: *Gleiche Freiheit. Politische Philosophie und Verteilungsgerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag
- Trapp, Rainer W.*, 1988: 'Nicht-klassischer' Utilitarismus: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/M.: Klostermann
- Ullmann-Margalit, Edna*, 1977: *The Emergence of Norms*. Oxford: Clarendon Press
- Varian, Hal R.*, 1975: *Distributive Justice, Welfare Economics, and the Theory of Fairness*. *Philosophy and Public Affairs* 4: 223-247
- Yaari, Menahem E.*, 1981: Rawls, Edgeworth, Shapley, Nash: Theories of Distributive Justice Re-examined. *Journal of Economic Theory* 24: 1-39